# Der Schutz der Familie in der Strafrechtserneuerung

## Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Frankfurt a. M.

vorgelegt von

**Annemarie Tietz**
Gerichtsreferendarin aus Greifswald

1938

Tag der mündlichen Prüfung: 18. Dezember 1937.

Referent: Herr Prof. Dr. W. Claß, Frankfurt am Main.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Druck: Verlagsgesellschaft u. Buchdruckerei H. Rombach & Co., Freiburg i. Br.

# Gliederung.


Seite

Einleitung . . . . . 5

A. Vorbereitender Teil . . . . . 7

I. Die Familie in geschichtlicher Betrachtung . . . . . 7

1. Die Sippe im germanischen Recht . . . . . 7

2. Die Hausgemeinschaft . . . . . 8

3. Die Familie . . . . . 8

II. Der Schutz der Sippe im geraminschen Recht . . . . . 9

1. Die Bedeutung „strafrechtlichen" Schutzes . . . . . 9

2. Verletzungen der Sippengemeinschaft . . . . . 9

B. Die einzelnen Vorschriften zum Schutz der Familie im kommenden Strafrecht und ihr geschichtliches Fundament . . . . . 11

I. Der Abschnitt über den Schutz der Familie im Gesamtaufbau des Strafrechts . . . . . 11

II. Das Schutzgut „Familie" . . . . . 12

1. Die natürliche Familie . . . . . 12

2. Die Ersatzfamilie . . . . . 12

3. Tatbestände mit mehreren Schutzgütern . . . . . 13

4. Angriffe von außen und von innen . . . . . 13

III. Die einzelnen strafbaren Handlungen des Abschnittes „Angriffe auf Ehe und Familie" nach dem amtlichen Kommissionsbericht . . . . 13

1. Schmähung von Ehe und Mutterschaft . . . . . 13

2. Die Doppelehe . . . . . 18

3. Erschleichung einer Eheschließung . . . . . 21

4. Ehebetrug . . . . . 22

5. Ehebruch . . . . . 24

6. Muntbruch . . . . . 28

7. Verletzung der Unterhaltspflicht . . . . . 30

8. Beiseiteschaffen von Familienhabe . . . . . 32

9. Verlassen Schwangerer . . . . . 32

10. Personenstandsverletzung . . . . . 34

IV. Weitere Strafvorschriften zum Schutz der Familie . . . . . 34

1. Kindesmißhandlung . . . . . 34

2. Blutschande und verwandte Straftaten . . . . . 35

3. Die Familienehre . . . . . 36

C. Schlußteil . . . . . 38

I. Die Bedeutung der systematischen Neuordnung des Familienschutzes 38

II. Strafrechtlicher Schutz und Sittenschutz . . . . . 39

# Einleitung

Das künftige Strafgesetzbuch soll einen neuen Abschnitt „Angriffe auf Ehe und Familie" enthalten. Der Entwurf zu dem neuen Strafgesetzbuch ist 1936 fertiggestellt, jedoch noch nicht veröffentlicht worden. An seiner Stelle liegt der Amtliche Bericht über die erste und zweite Lesung des Entwurfs der Strafrechtskommission vor, der die einzelnen Paragraphen dieses Abschnittes in vollständiger Fassung bringt. Die Arbeit wird auf diesen Berichten aufbauen.

Einleitend zu dem Abschnitt schreibt der Berichterstatter:

„Die Familie und damit auch die Ehe sind mit die Grundlagen des Staates und der Kultur.... Entsprechend dieser der Ehe und der Familie zukommenden Bedeutung soll daher das neue Strafgesetzbuch die Schutzbestimmungen für Ehe und Familie in einem besonderen Abschnitt bringen, während das geltende Strafrecht die in Frage kommenden Bestimmungen nach anderen Gesichtspunkten in verschiedene Abschnitte verteilt behandelt."[1] Ebenso empfiehlt die Denkschrift des Preußischen Justizministers vom Jahre 1933, deren Anregungen weitgehend von der amtlichen Strafrechtskommission berücksichtigt worden sind, dem „Schutz der Familie als der Zelle des Volkskörpers"[2] einen eigenen Abschnitt zu geben.

Es handelt sich also zunächst um eine systematische Neuordnung der Schutzbestimmungen für Ehe und Familie im kommenden Strafrecht; welche Bedeutung ihr zuzumessen ist, kann erst am Schluß der Arbeit beurteilt werden.

Die schon im geltenden Strafgesetzbuch vorhandenen Straftatbestände sind alle inhaltlich oder im Wortlaut abgeändert in den neuen Familienabschnitt aufgenommen worden; einige sind neu dazugekommen. Neben der Besprechung der Delikte im allgemeinen hat die Arbeit die Aufgabe, das Schutzgut jeder einzelnen Vorschrift herauszustellen, um daran die Richtigkeit der Einordnung in den Abschnitt „Angriff auf Ehe und Familie" prüfen zu können.

Wenn das Thema nur den „Schutz der Famiie" nennt, obwohl der Abschnitt im Entwurf „Angriffe auf Ehe und Familie" lautet, so liegt darin kein inhaltlicher Unterschied. Es würde der Nennung „Ehe" nicht bedürfen, da die Behandlung ihres Schutzes als der ersten und einzigen Grundlage der Familie notwendig auch ohne ausdrückliche Erwähnung hier erfolgen muß. Anderseits mag durch die amtliche Fassung des Abschnittes deutlicher werden, daß auch die nicht zur Familie führende Ehe (die kinderlose Ehe) den gleichen strafrechtlichen Schutz genießt.

Eine kurze geschichtliche Betrachtung soll die Arbeit vorbereiten.

[1] A. B. S. 179.
[2] Freisler in Denkschrift S. 9.

# A. Vorbereitender Teil

## I. Die Familie in geschichtlicher Betrachtung

Die Familie ist die Quelle des menschlichen Lebens seit der Erschaffung der Welt und ihrer Geschöpfe. Wenn auch der wissenschaftliche Streit, ob im Anfang menschlicher Entwicklung die Ehe als das Verhältnis eines bestimmten Mannes und einer bestimmten Frau zueinander geherrscht hat, oder ob eine allgemeine Geschlechtsgenossenschaft bestand, noch ungelöst ist, so steht doch die überragende Bedeutung der Familie für das Leben und Wachsen der Völker und Nationen des germanisch-romanischen Kulturkreises fest[3]. Die großen Staaten der Gegenwart, die die naturgegebenen Ordnungen der Welt sehen und achten, handeln nach der Erkenntnis, daß ein Volk nur leben und weiterwachsen kann (in kultureller Hinsicht), wenn es sich aus gesunden Einzelzellen zusammensetzt, in denen die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung des Nachwuchses gehütet wird, und das sind die aus der Ehe wachsenden Familien[4].

Trotz der hohen und rechten Würdigung der Familie ist sie keineswegs immer ein fest umrissener und allgemeingültiger Begriff gewesen, sondern sie hat mannigfache Veränderungen, Abgrenzungen und Erweiterungen im Laufe der Geschichte erfahren, und ihr Begriff ist auch heute bei den einzelnen Völkern nicht einheitlich. Der Faktor, der zur Bildung einer Familie führt, ist nicht immer der gleiche, der Personenkreis, den sie umfaßt, hat nicht dieselben Grenzen.

Die geschichtliche Entwicklung der Familie im Hinblick auf ihren strafrechtlichen Schutz im germanischen und deutschen Recht soll als Grundlage zu dieser Arbeit behandelt werden. Ein tieferes Verständnis für die Neugestaltung ihres Schutzes im kommenden Strafrecht mag daraus gewonnen werden, und das alte Recht wird vielleicht manchen wertvollen Hinweis und manche Anregung zur Ausgestaltung einzelner Schutzvorschriften geben.

### 1. Die Sippe im germanischen Recht

Wenn der Geschichte der Familie — soweit sie für die vorliegende Arbeit nützlich und brauchbar ist — nachgegangen werden soll, so mag dahingestellt bleiben, ob in einer vorhistorischen Zeit bei den Germanen Mutterrecht gegolten hat, d. h. die allein durch die Mutter vermittelte Verwandtschaft[5], oder ob der agnatische Aufbau der Sippe der Ursprung verwandtschaftlicher Beziehungen gewesen ist[6].

Bemerkenswert an der Verwandtschaftsgliederung ist, daß sich innerhalb der Sippen ein engerer Kreis von Blutsverwandten herausbildete, dem Sohn und Tochter, Vater und Mutter, Bruder und Schwester einer Person angehörten[7]. Die besondere Bedeutung, die dieser Kreis innerhalb der Sippe hatte, wird darin gesehen, daß diese Personen derselben Hausgemeinschaft angehörten oder angehört hatten und darum eine geschlossene Gruppe innerhalb der Sippe bildeten[8]. Dieser Gesichtspunkt würde den Kreis in Beziehung

[3] Schurtz S. 95.

[4] Lenz S. 151: „Die Familie ist die Grundlage aller Kultur."

[5] v. Amira, Germ. R. S. 169, § 53; v. Schwerin, RG. S. 123; Heusler, Inst., S. 272, § 130; Gothein S. 14/15.

[6] Brunner, RG. I, S. 111, § 13; Planitz, Germ. RG., S. 22, § 10; Hübner S. 128, § 16; Schröder-Künßb. S. 69, § 11.

[7] v. Amira, Germ. R. S. 170, § 53; Brunner, RG. S. 114, § 13; v. Schwerin, Grundz. S. 16, § 7.

[8] Brunner, RG. S. 114, § 13.

zu unserer heutigen Familie bringen, die sich neben anderen Faktoren auch auf die Hausgemeinschaft zwischen Eltern und Kindern stützt. Diese engere Gruppe der „gesipptesten sechs Hände"[9] wird im Schrifttum auch als „Familien- und Erbenkreis" bezeichnet[10]. Daß die Ehefrau nicht zu diesem engen Verwandtschaftskreis gehört, obwohl sie doch in sehr naher Hausgemeinschaft mit dem Ehemann und den Kindern lebte, liegt an der festen Bindung, die durch das Blutsband geschaffen wurde und die nur durch Entsippung, d. h. durch freiwilliges Ausscheiden eines Sippegenossen aus der Sippe oder durch zwangsweisen Ausschluß von seiten der Sippengemeinschaft gelöst werden konnte[11]. Das Mädchen, das heiratete, blieb Glied ihrer Sippe und wurde nicht Sippegenossin ihres Ehemannes.

Über den engen Kreis der „gesipptesten sechs Hände" hinaus hatte die agnatische Sippe — später auch die anderen Blutsverwandten — große Bedeutung im gesamten öffentlichen und privaten Leben. Als Schutz- und Friedensverband, der die Sippegenossen vor allen äußeren Angriffen schützte und seinerseits über die Sippegenossen ein Sippenstrafrecht ausübte, hat die altgermanische Sippe wichtige Aufgaben gehabt[12]. Sie war sowohl Wahrerin als auch Vermittlerin des Rechts; erst die Zugehörigkeit zu einer freien Sippe, die nicht schon durch Geburt, sondern erst durch Aufnahme seitens des Vaters bewirkt wurde, verschaffte dem einzelnen die Teilnahme am Rechtsleben[13].

### 2. Die Hausgemeinschaft

Neben der Sippe stand von alters her die Hausgemeinschaft, die nicht nur aus dem engeren Sippenkreis der Kinder, Eltern und Geschwister bestand, sondern zu der alle im Hause lebenden Verwandten sowie das Gesinde zählten. An der Spitze stand der mit herrschaftlicher Gewalt ausgestattete Hausvater, der die Munt über sämtliche Hausangehörigen einschließlich seiner Ehefrau innehatte, worin eine strafrechtliche Gewalt über alle Muntunterworfenen eingeschlossen war[14]. Die Munt tat sich nach außen darin kund, daß bei Verletzungen eines Hausangehörigen der Hausvater als der Geschädigte galt, und er mußte umgekehrt für die Taten der unter seiner Munt stehenden Personen haften[15]. Innerhalb der Hausgemeinschaft war sie die unbedingte Herrschaftsbefugnis, von der die „elterliche Gewalt" und die „Vormundschaft" noch ein schwacher Abglanz sind.

Diese beiden großen Gemeinschaften, der genossenschaftliche und durch das Blutband gebildete Sippenverband und die herrschaftlich aufgebaute, nicht nur Blutsverwandte umfassende Hausgemeinschaft sind die Grundpfeiler, aus denen sich die heutige Gestalt der Familie entwickelt hat.

### 3. Die Familie

Durch das Erstarken der Staatsgewalt wurde schon in der fränkischen Zeit die Bedeutung der Sippen zurückgedrängt, und auch die Hausgemeinschaft wurde freier[16]. Die mittelalterliche Kolonisation und die Städtegründungen trugen zur Auflösung der alten Geschlechtsverbände bei, und an die Stelle der Sippe und der Hausgemeinschaft trat die auf der ehelichen Gemeinschaft ruhende Einzelfamilie. Die Muntgewalt des Hausherrn erlitt starke

---

[9] v. Amira, Germ. R. S. 170, § 53.

[10] Fehr, RG. S. 5, § 2.

[11] v. Amira, Germ. R. S. 175, § 54; Fehr, RG., S. 6, § 2.

[12] Planitz, Germ. RG. S. 14, § 6; Brunner-Schwerin, Grundz. S. 9/10, § 3; v. Amira, Germ. R. S. 175, § 54.

[13] Brunner, RG. I, S. 101, § 12; Schröder-Künßb. S. 69, § 11; Planitz, Germ. RG. S. 14, § 6.

[14] Brunner, RG. I, S. 92, § 12; Gierke I, S. 89 f., § 11; His, Carolina S. 48, § 12; v. Bar S. 69, § 12.

[15] Brunner, RG. I, S. 92, § 12; Heusler, Inst. S. 123; Planitz, Germ. R. S. 14, § 6.

[16] Brunner, RG. I, S. 324, § 29.

Einschränkungen durch den Ausbau der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten und der Eltern und Kinder[17].

Damit ist der enge Kreis der Blutsverwandten gefunden, der sich bis zum heutigen Tage als „Familie" erhalten hat, d. h. eine Verwandtengemeinschaft, die eine selbständige Bedeutung im öffentlichen und privaten Leben der Gegenwart hat. Es heißt dies nicht, daß damit alle weiteren verwandtschaftlichen Beziehungen als nichtig und bedeutungslos angesehen werden, — dagegen würde schon das gegenwärtig wachsende Interesse für Ahnenforschung, die besondere Pflege des Familienbewußtseins und die entscheidende Bedeutung, die der Abstammung zugemessen wird, sprechen. Es soll nur betont werden, daß über die aus Eltern und Kindern bestehende Familie hinaus die Blutsverwandten im allgemeinen keine fest abgegrenzte Gemeinschaft bilden, die als solche rechtlich erfaßbar wäre[18]. Dabei ist es durchaus möglich, daß — ähnlich wie im zivilen Recht der Begriff der Familie auf weitere Verwandte ausgedehnt wird, „die durch Erbrecht, Vormundschaft und Unterstützungspflicht miteinander verbunden sind"[19] — einzelne Strafbestimmungen über diesen engen Kreis hinausgreifen.

## II. Der Schutz der Sippe im germanischen Recht

### 1. Die Bedeutung „strafrechtlichen" Schutzes

Wenn man etwas über den strafrechtlichen Schutz der Familie oder der in ältester Zeit an ihrer Stelle stehenden Sippe erfahren will, so darf das Wort „strafrechtlich" nicht nur in seiner heutigen, fest umrissenen und begrenzten Bedeutung verstanden werden, sondern es ist damit zunächst jede Art von Vergeltungs- und Abwehrmaßnahme gemeint, mit der auf einen Angriff gegen die Sippe reagiert wurde, sei sie durch Sitte, durch Gewohnheitsrecht oder durch Gesetz fundiert, sei es, daß sie vom Betroffenen selbst, von seinem Geschlechtsverband oder schließlich vom Staat ausgeübt wurde. Es würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, der Entwicklung des Strafrechts vom Privatstrafrecht zum öffentlichen Strafrecht, von der Zeit, da die Vergeltung durch Rache und Fehde in der Hand des Betroffenen und seiner Sippe lag bis dahin, da der Staat alle Strafgewalt an sich zog, weil „in jedem Verbrechen zugleich eine Staatsverletzung enthalten ist"[20] in Einzelheiten zu folgen.

Beachtet sei der Umstand, daß die Sippe als ältester Friedensverband im germanischen Recht gegen jeden Angriff, der eine Sache oder eine Person dieser Sippe betroffen hatte, einschritt und einzuschreiten verpflichtet war. Man darf aus dieser Reaktion nicht schließen, daß auch in jedem Delikt ein Angriff auf die Gemeinschaft der Sippe gesehen wurde; denn es wurde schon im germanischen Recht unterschieden zwischen einer nur mittelbaren, indirekten Verletzung der Sippe, wie z. B. beim Diebstahl, und einem Angriff, der sich direkt gegen das Band der Sippen- und Familiengemeinschaft richtete, der in ihre Rechte und Pflichten unmittelbar eingriff.

### 2. Verletzungen der Sippengemeinschaft

Von speziell gegen die Sippe gerichteten Delikten, die auch als solche empfunden wurden, sind die mannigfachen Verletzungen der Munt zu nennen.

Wer eine Frau raubte, beging einen Muntbruch[21]; das Wort für Notzucht hieß in Friesland „nêdmond", d. i. gewaltsame Anmaßung der Munt[22]. Alle Eingriffe irgendwelcher Art in das Verlobungs- und Vermählungsrecht der Sippe gehören hierher[23].

---

[17] Planitz, Priv. R. S. 118, § 80; Grosse S. 10, 24, 239.
[18] Vgl. bes. die Besprechung der Familienehre, Teil B, IV 3, dieser Arbeit.
[19] Planitz, Priv. R. S. 118, § 80.
[20] v. Woringen S. 22.
[21] Wilda S. 830; Post S. 349/350, § 46.
[22] His, Carolina S. 143, § 27 IV.
[23] Osenbrüggen, Langob. R. S. 7, § 2.

Der Ehebruch der Ehefrau war eine Verletzung der Munt des Ehemannes[24]; ein Mädchen, das sich verführen ließ, verletzte die väterliche Munt und damit immer die ganze Sippe des Muntinhabers[25]. Und auch der Muntinhaber, der sich eines Mißbrauchs seiner Muntgewalt schuldig machte, wurde bestraft[26].

Eine ebenso schwere Verletzung der Sippe wurde in der Kränkung der Sippenehre gesehen. „Gemeinsam wie die Habe war den Sippegenossen die Ehre"[27]. Sei es, daß ein Sippegenosse sich ehrlos verhielt, sei es, daß Außenstehende Sippegenossen beleidigten, immer fühlte sich die ganze Sippengemeinschaft verletzt[28]. Und immer trat die ganze Sippengemeinschaft für den verletzten Sippegenossen ein oder gegen den verbrecherischen Sippegenossen auf[29].

Wenn die wachsende Macht des Staates und der Kirche den Sippen späterhin die Strafgewalt nahm, wenn die Sippenverbände selbst immer mehr verkleinert und zerrissen wurden infolge der veränderten Lebensbedingungen[30], so ist doch festzuhalten, daß die „Familie" als der kleinste Kreis von Blutsverwandten sich durch alle Zeiten der Geschichte hindurch als eine Gemeinschaft erhalten hat. Als eine lebendige Gemeinschaft im Volke, unabhängig davon, wieweit sie als solche rechtlich anerkannt war oder nicht.

---

[24] Fehr, Rechtstellg. S. 20, § 3.
[25] His, Carolina S. 48, § 12.
[26] Osenbrüggen, Langob. R. S. 94, § 37; Müllereisert S. 11, § 2.
[27] v. Amira, Germ. R. S. 175, § 54.
[28] His, Carolina S. 48, § 12; v. Amira, Germ. R. S. 175, § 54.
[29] Brunner, RG. I, S. 127, § 13; v. Amira, Todesstr. S. 12; Germ. R. S. 248/249, § 82a; v. Schwerin, RG. S. 154.
[30] Henke S. 22; Binding, Entstehung S. 42; Frauenstädt, Blutr. S. 42; v. Woringen S. 22; Planitz, Priv. R. S. 116, § 80; Brunner, RG. S. 695, § 123.

## B. Die einzelnen Vorschriften zum Schutz der Familie im kommenden Strafrecht

### I. Der Abschnitt über den Schutz der Familie im Gesamtaufbau des Strafrechts

Die Strafbestimmungen zum Schutz der Familie, die im geltenden Strafrecht in den Abschnitten „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit", „Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit", „Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand" und „Übertretungen" untergebracht sind, bringt der amtliche Entwurf in einem Abschnitt „Angriffe auf Ehe und Familie" innerhalb der zweiten Hauptgruppe „Schutz der Volkskraft[31]. Dem Abschnitt wird die erste der fünf Hauptgruppen des Besonderen Teils vorangehen, der „Schutz des Volkes" mit den Bestimmungen über Hoch- und Landesverrat. Nachfolgen werden die dritte, vierte und fünfte Hauptgruppe, der „Schutz der Volksordnung" mit den Bestimmungen über Angriffe auf die Reichsregierung, auf den Führer der Bewegung, auf die öffentliche Ordnung und auf die Rechtspflege, der „Schutz der Volksgenossen" mit den Bestimmungen über Tötung, Körperverletzung, Freiheitsberaubung und der „Schutz des redlichen Wirtschaftslebens" mit den Bestimmungen über Eigentumsverletzung, Sachbeschädigung u. a. Die zweite Hauptgruppe „Schutz der Volkskraft", die den Schutz der Familie enthält, ist in drei Teile gegliedert, die sich in Abschnitte unterteilen. Der erste Teil „Angriffe auf die Lebenskräfte des Volkes" enthält den Schutz von Rasse und Erbgut, den Schutz der Wehrkraft, der Arbeitskraft und der Volksgesundheit. Diesem Schutz der „biologischen Lebenskräfte des Volkes" folgt im zweiten Teil der „Schutz der sittlichen Haltung des Volkes"[32]. In diesem zweiten Teil wird an erster Stelle der Schutz von Ehe und Familie behandelt, dem in weiteren Abschnitten der Schutz der Sittlichkeit, der Religion und der Totenruhe folgen. Der letzte Teil dieser Gruppe behandelt die Angriffe auf die Wirtschaft in reicher Ausgestaltung der zahlreichen Delikte.

So hoch und ehrenvoll auch der Platz ist, der dem Schutz der Familie im kommenden Strafrecht eingeräumt werden soll, indem er in der unmittelbar dem Hoch- und Landesverrat folgenden Gruppe behandelt wird, so läßt sein Platz innerhalb dieser Gruppe recht unbefriedigt. Die Bezeichnung „Schutz der sittlichen Haltung des Volkes" erscheint farblos und unbestimmt, und es erscheint seltsam, wenn man in diesem Teil den Schutz von Ehe und Familie, den Schutz der Sittlichkeit und den Schutz von Religion und Totenruhe gemeinsam behandelt findet[33]. Der Kommissionsbericht schweigt sich über Sinn, Zweck und Beweggrund dieser eigenartigen Zusammenwürfelung aus.

Ich würde vorschlagen, den Schutz der Familie, die nicht minder als „Rasse und Erbgut", „Wehrkraft", „Arbeitskraft" und „Volksgesundheit" zu den Lebenskräften des Volkes gehört, an den Anfang dieses ersten Unterteiles zu stellen oder dem Schutz von Rasse und Erbgut nachfolgen zu lassen. Der Schutz von Ehe und Familie würde sich hier neben den Strafbestimmungen über die Erschleichung einer rasseschädigenden Ehe, die Zerstörung der Fortpflanzungskraft, die Abtreibung u. ä. sinnvoll in das Gesetzbuch einfügen. Der Schutz der Sittlichkeit mag im gleichen Teil folgen oder einen besonderen Teil bilden. Ob der Schutz von Religion und Totenruhe nicht besser aus der

[31] Vgl. zu diesen Ausführungen: Gürtner, A. B. S. 26 f.
[32] A. B. S. 33.
[33] A. B. S. 33.

Hauptgruppe „Schutz der Volkskraft" herausgenommen würde, müßte überlegt werden. Es wird in der Gruppe „Schutz der Volksordnung" vielleicht ein passender Platz gefunden werden[34].

Es ist durchaus nicht einzusehen, weshalb die im Kommissionsbericht unter dem ersten Teil der Gruppe genannten Schutzgüter die biologischen Lebenskräfte des Volkes schützen, Ehe und Familie dagegen nur als sittliche Haltung bezeichnet werden. Außer dem ersten Abschnitt „Angriffe auf Rasse und Erbgut" schützt keiner der drei weiteren Abschnitte „Angriff auf die Wehrkraft, die Arbeitskraft, die Volksgesundheit" eine biologische Lebenskraft. Und selbst im ersten Abschnitt sind nicht ausschließlich biologische Werte geschützt, wie die darin aufgenommene Verletzung der „Rassenehre" beweist.

Damit hat sich das einzig erwähnte Unterscheidungsmerkmal zwischen dem ersten und zweiten Teil dieser Gruppe als unrichtig erwiesen, und es können keine Bedenken gegen die Aufnahme des Familienschutzes in den ersten Teil, in dem die „Angriffe auf die Lebenskräfte des Volkes" zusammengefaßt sind, bestehen.

Erwähnt sei noch, daß der Abschnitt „Angriff auf Ehe und Familie" auch unmittelbar biologische Lebenskraft des Volkes schützen würde, wenn die Blutschande, die nach dem Kommissionbericht[35] bei den Angriffen auf die Sittlichkeit untergebracht werden soll, hier ihren richtigen Platz finden würde[36].

## II. Das Schutzgut „Familie"

### 1. Die natürliche Familie

Der geschichtliche Werdegang der Familie hat zur Eltern-Kinder-Familie hingeführt, die auf der Hausgemeinschaft und auf der Blutsverwandtschaft aufbaut. Sie ist stets da als Schutzgut dieses Abschnittes zugrunde zu legen, wo das Gesetz den Personenkreis nicht ausdrücklich enger (Ehedelikte) oder weiter (Unterhaltspflicht, Blutschande u. a.) bestimmt. In der Regel ist der Kreis der von einer einzelnen Strafvorschrift erfaßten Familienangehörigen genau umgrenzt, so daß die Ermittlung des geschützten Personenkreises keine Schwierigkeiten bereitet. Es ist aber eine Festlegung des Schutzgutes „Familie" auch dazu nötig, um bei Vorschriften allgemeiner Art, besonders bei den neugeschaffenen Strafbestimmungen, untersuchen zu können, ob sie wirklich die Familie schützen, ob sie entweder einer bestehenden Familie Schutz vor Zerstörung und Auflösung geben oder ob sie allgemein die Familie und ihre Grundlagen (Ehe und eheliche Mutterschaft) schützen.

### 2. Die Ersatzfamilie

Es gibt Fälle, in denen die natürliche, normale Familie zerstört oder aufgelöst ist, in denen sie aus irgendeinem Grunde nicht vorhanden ist, in denen aber Kinder da sind, denen die Familie so gut wie möglich ersetzt werden muß und ersetzt wird; sei es, daß eine Adoptivfamilie gebildet wird, sei es, daß die uneheliche Mutter die Sorge für sie hat, sei es, daß ein Vormund

[34] Auch die von Schaffstein S. 624 besonders hervorgehobene Bedeutung des Deliktes der Gotteslästerung als Ausdruck der Weltanschauung seiner Zeitepoche würde hierdurch nur gewinnen; da im nationalsozialistischen Staat das „religiöse Empfinden des deutschen Volkes" Schutzgut der Strafbestimmung ist — im Gegensatz zu einer Zeit, in der Gott selber als der Beleidigte galt, und zu einer Zeit, in der nur das religiöse Empfinden des einzelnen geschützt wurde —, bedeutet die Verletzung heute eine Störung des Volksfriedens.

[35] A. B. S. 203; es wird aber die Möglichkeit erwähnt, den Tatbestand bei den Familiendelikten einzureihen. Vgl. auch S. 210, wo das durch die Blutschande geschützte Familienband erwähnt wird.

[36] Denkschr. S. 68; hier wird die Blutschande unter dem Hauptabschnitt „Schutz der Familie" in dem bes. Kapitel „Angriffe auf die Familie" gebracht. — Lobe 108 S. 196, der die Blutschande unbedingt als Familiendelikt betrachtet.

bestellt ist. Auch die Ersatzverhältnisse sind, soweit ihnen Schutzbedürftigkeit zukommt, im Abschnitt „Angriffe auf Ehe und Familie" zu schützen.

### 3. Tatbestände mit mehreren Schutzgütern

Es gibt Strafvorschriften, die nicht nur einen Gegenstand schützen, sondern zugleich zwei, drei oder mehr Güter. Z. B. schützt der Straftatbestand des Müßigganges[37] sowohl die Familie vor wirtschaftlichem Ruin als auch die Arbeitskraft des deutschen Volkes in seinen einzelnen Gliedern. Für solche Tatbestände ist die Einordnung in das Gesetz schwieriger. Hierbei kann es nur darauf ankommen, das wichtigste, charakteristischste Schutzgut zu ermitteln und den Tatbestand in den entsprechenden Abschnitt einzuordnen.

### 4. Angriffe von außen und innen

Einleitend zu der Besprechung der einzelnen strafbaren Handlungen sei als Letztes erwähnt, daß die Familie sowohl von Außenstehenden wie von Familienangehörigen selber verletzt werden kann. Grundsätzlich hat sich darin gegenüber dem germanischen Recht nichts geändert, wenn auch die Strafbarkeit der Verletzungen im einzelnen variiert hat.

## III. Die einzelnen strafbaren Handlungen des Abschnittes „Angriffe auf Ehe und Familie" nach dem amtlichen Kommissionsbericht

### 1. Schmähung von Ehe und Mutterschaft

Das erste Delikt des Abschnittes „Angriffe auf Ehe und Familie" ist die „Schmähung von Ehe und Mutterschaft[38]. Auch die Denkschrift des Preußischen Justizministers[39] stellt die entsprechende Strafbestimmung „Schmähung von Ehe, Mutterschaft und Verlöbnis" an den Anfang des Abschnittes, der den Familienschutz behandelt.

Die Fassung des Deliktes, die der Kommissionsbericht am Schluß des Kapitels mitteilt, lautet:

> „Wer öffentlich die Ehe oder Mutterschaft schmäht oder böswillig verächtlich macht, wird mit Gefängnis bestraft."[40]

In den knapp eine halbe Seite einnehmenden Erläuterungen der ersten Lesung[41] wird erklärt, daß Ehe und Mutterschaft als Einrichtungen des Staates geschützt werden sollen, „da ihnen nach nationalsozialistischer Auffassung eine solche Bedeutung zukommt, daß sie des Strafschutzes bedürfen". In Abweichung zur ersten Lesung, die ein „böswilliges Schmähen" verlangte, beschränkt sich die zweite Lesung[42] auf das „Schmähen", „da das Erfordernis der Böswilligkeit bereits in dem Begriffe des Schmähens liegt". Das Verächtlichmachen muß „böswillig" sein.

Während die Denkschrift auch das Verlöbnis in den Strafschutz mit einbeziehen will, ist es von der amtlichen Kommission ausgelassen worden, da „der Begriff des Verlöbnisses bei uns nach Gegend und nach Volkskreis ein ganz verschiedener ist". Im Gegensatz zur Denkschrift, die allein die eheliche Mutterschaft als Grundlage der Volkskraft ansieht, deren Heiligkeit jeder zerstörerischen Erörterung entzogen sein muß, soll es nach dem Kommissionsentwurf unerheblich sein, ob es sich um eheliche oder uneheliche Mutterschaft handelt.

Diese wenigen Angaben müssen leider genügen, um zu Inhalt und Brauchbarkeit des neuen Deliktes Stellung zu nehmen.

Zunächst muß überlegt werden, wie die strafbaren Fälle aussehen mögen, die von diesem Tatbestand erfaßt werden sollen.

Welches ist eine schmähende oder böswillig verächtliche Äußerung über Ehe und Mutterschaft? Gerade hierüber hätte es so notwendig einiger erklärender Merkmale seitens der Kommission bedurft!

---

[37] § 361 Abs. I Nr. 5 StGB.
[38] A. B. S. 179, 189 u. 192.
[39] S. 62. [40] S. 192. [41] S. 179. [42] S. 189.

Die Bezeichnung „schmähen" ist im geltenden Strafgesetz noch nicht verwandt. Das „verächtlich machen" ist in den Strafvorschriften über die Beleidigung enthalten: jemand behauptet oder verbreitet in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache, die diesen verächtlich zu machen geeignet ist; wobei „verächtlich" nach gegenwärtiger Rechtsprechung soviel wie „in einen Gegensatz zu den Anforderungen der Sittlichkeit"[43] treten bedeutet. Durch das Gesetz vom 31. Dezember 1932 ist das „böswillige Verächtlichmachen" in das Strafgesetzbuch im § 134a eingefügt worden, und durch die Novelle vom 28. Juni 1935 ist dieser Begriff in einem weiteren Tatbestand zum Schutz bestimmter Staatseinrichtungen im § 134b verwandt worden. Unter Verächtlichmachung ist hier jede Kundgebung zu verstehen, die den betreffenden Gegenstand in der Achtung der Volksgenossen als unwürdig erscheinen läßt; es wird also nicht nur die Behauptung von Tatsachen verlangt wie in § 186[44]. Die „Böswilligkeit" setzt eine feindliche Gesinnung voraus, die auch vorliegen kann, wenn der Täter von der Richtigkeit seiner Äußerung überzeugt ist[45].

Man kommt zu dem Ergebnis, daß eine böswillige Verächtlichmachung von Ehe oder Mutterschaft vorliegt, wenn jemand aus feindseliger Gesinnung gegen diese Einrichtungen etwas Herabwürdigendes in Wort, Schrift oder Bild äußert[46].

Das „Schmähen" zu bestimmen ist schwieriger. Die zweite Lesung[47] hat das Merkmal der Böswilligkeit fortgelassen, weil es „in dem Begriff des Schmähens liegt". So ist auch beim Schmähen Ausdruck einer feindseligen Gesinnung erforderlich. Vermutlich wird aber — ähnlich wie beim „Beschimpfen"[48] — keine als solche herabwürdigende Äußerung getan werden müssen, um das Tatbestandsmerkmal „schmähen" zu erfüllen, sondern es wird eine nach Form und Inhalt verletzende Äußerung über Ehe und Mutterschaft genügen, wenn sie einer feindseligen Gesinnung entsprungen ist.

Es ist weiter erforderlich, daß die Äußerung „öffentlich" erfolgt. Das bedeutet nach geltendem Recht, daß ein nicht zusammengehöriger Personenkreis unmittelbar von ihr Kenntnis genommen hat oder wenigstens Kenntnis nehmen konnte[49]. Als Beispiel wird die Plattform einer Straßenbahn angegeben, auf der sich zwei Personen etwas erzählen, das andere anwesende Fahrgäste mitvernehmen[50]. Dagegen ist eine Äußerung nicht öffentlich, wenn nur zufällig andere Personen Notiz davon nehmen, von denen sie unter gewöhnlichen Umständen nicht wahrgenommen werden konnte[51].

Als öffentlich wird eine Äußerung demnach immer zu gelten haben, wenn sie im Theater, im Kino, in einem Lokal, in der Bahn, auf der Straße usw. erfolgt, weil dort meist die Möglichkeit gegeben ist, daß andere Personen sie wahrnehmen. Nicht öffentlich wird die Äußerung sein, wenn sie vor einem geschlossenen Personenkreis im Zimmer, auf der Landstraße oder einem anderen nicht belebten Ort erfolgt, auch wenn zufällig jemand sie wahrnehmen würde.

Weiter ist zu beachten, daß sich das böswillige Verächtlichmachen sowie das Schmähen gegen die Ehe und die Mutterschaft als solche, d. h. als staatlich geförderte und geschützte Einrichtungen richten muß. Auch der Kommmissionsbericht betont dies, enthält aber zugleich eine Bemerkung, die

[43] Frank zu § 186 II, 2, S. 427.
[44] Frank, Nachtrag zu § 134a III 3, S. 22.
[45] Frank, Nachtrag zu § 134a IV 3a, S. 23; v. Olshausen, Nachtrag zu § 134a A. 4, S. 146.
[46] Denkschr. S. 62 erwähnt diese drei Möglichkeiten, der Kommissionsbericht sagt nichts Gegenteiliges.
[47] S. 189.
[48] Frank, Nachtrag zu § 94 IV 1b, S. 18; v. Olshausen, Nachtrag zu § 94 A. 4, S. 137.
[49] Frank zu § 166 I, S. 376; zu § 110 II 1a, S. 282/3.
[50] Ebermayer zu § 166 A. 7, S. 543.
[51] Ebermayer zu § 110 5a, S. 409.

erkennen läßt, daß diese Begrenzung des neuen Straftatbestandes offenbar nicht immer klar gesehen worden ist. Es heißt dort[52], daß ein böswilliges Schmähen der „Mutterschaft" bei der sittenlosen Dirne begrifflich nicht denkbar sei. Man denkt hier augenscheinlich, daß die herabwürdigende Äußerung über Ehe und Mutterschaft einer bestimmten Person von dieser Vorschrift betroffen würde. Das ist aber bei der vorgeschlagenen Fassung nicht der Fall. Auch die Denkschrift des Preußischen Justizministers hat keine Strafbestimmung gegen herabwürdigende Äußerungen über Ehe, Mutterschaft oder Verlöbnis einer Einzelperson schaffen wollen — hier bleibt der Weg der Beleidgungsklage als wohl ausreichendes strafrechtliches Schutzmittel gegeben —, sondern die vorgeschlagene Strafbestimmung sollte diese heiligen Einrichtungen „jeder zerstörerischen Erörterung" entziehen[53].

Es ist natürlich denkbar, daß in der Beleidigung einer oder mehrerer Einzelpersonen, z. B. einer werdenden unehelichen Mutter, zugleich eine „Schmähung" oder „böswillige Verächtlichmachung" der unehelichen Mutterschaft liegt; dann würde die neue Strafbestimmung anzuwenden sein, falls sie bei der Prüfung des Entwurfs aufrechterhalten wird. Diese Frage müßte ernstlich überlegt werden!

Gewiß soll die Ehe und die Mutterschaft[54] jeder zerstörerischen Erörterung entzogen werden. Man kann dabei an eine kommunistische oder aus ähnlicher Gesinnung entspringende Propaganda in kleinem oder großem Kreise gegen diese Einrichtungen denken. Die Frage ist nur, ob heute noch ein Bedürfnis — und dies allein rechtfertigt die Schaffung einer neuen Strafvorschrift[55] — nach einer solchen Strafbestimmung da ist? Ob die Gefahr zersetzender öffentlicher Erörterungen über Ehe und Mutterschaft wirklich vorhanden ist? Ich möchte dies verneinen! Der Nationalsozialismus hat durch seine große und unermüdliche Propaganda für die Einrichtungen der Ehe und Mutterschaft, durch zahlreiche Vorträge und Ausstellungen, durch den Film, in Kunstschöpfungen und vor allem im Wege der Erziehung dem Volk die Wichtigkeit und Heiligkeit von Ehe und Mutterschaft klar vor Augen geführt und tief ins Bewußtsein gebracht, so daß ein öffentliches Schmähen von Ehe und ehelicher Mutterschaft kaum vorkommen wird. Auch der Hinweis von Possehl[56] auf die Strafgesetze deutscher Länder aus den Jahren 1845, 1851, 1861 und 1868 und auf die Gesetzesvorlagen für den Reichstag aus den Jahren 1875/76 und 1894, die Strafbestimmungen gegen schmähende Äußerungen über Ehe und Verlöbnis enthielten, die aber P. selbst als „ausgesprochene Gesetze gegen die Sozialdemokratie" bezeichnet, vermag nicht von der Notwendigkeit des neu vorgeschlagenen Tatbestandes zu überzeugen; vielmehr besagt dies nur, daß die vergangene Zeitepoche, in der die „jüdisch-marxistische Zersetzungarbeit" mit Erfolg wirken konnte, dieser Strafvorschrift dringend bedurft hätte, daß aber mit Überwindung und Unterbindung solcher zersetzender Einflüsse auch eine solche Strafvorschrift nicht mehr notwendig ist. Bei einem dennoch vorkommenden einzelnen Fall bleibt schließlich immer noch die Möglichkeit, ihn unter die vorgeschlagene „Volksverhetzung", die die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten in hetzerischer Weise bestraft[57], zu subsumieren.

Was die uneheliche Mutterschaft betrifft, so liegt der Sachverhalt allerdings etwas anders. Es ist sehr gefährlich, das Schmähen einer vom Staate nicht gewünschten Einrichtung, die gegen die vom Staate anerkannte und gesetzlich festgelegte Ordnung (Eheordnung) verstößt und also deliktischer Na-

---

[52] S. 179.

[53] S. 62.

[54] Ich spreche zunächst von der ehelichen Mutterschaft.

[55] Lobe 106, S. 297: „Ich weiß aber nicht, ob sich ein Bedürfnis für eine derartige Strafvorschrift bisher gezeigt hat."

[56] S. 8.

[57] A. B. S. 292 unter der Gruppe „Schutz der Volksordnung" in dem Unterteil „Störung des Volksfriedens".

tur ist, mit Strafe zu belegen. Der Staat wünscht die Ehe als Grundlage gesunder Familien und gesunden Nachwuchses, wie immer und immer wieder von allen führenden Stellen betont wird. Wenn sich auch die uneheliche Verbindung zweier Menschen und die Erzeugung unehelicher Kinder nicht ganz unterbinden läßt[58], so darf die Tatsache nicht übersehen werden, daß das uneheliche Kind ein Hindernis zu einem Eheabschluß der Mutter bildet[59]. Da aber „alles, was dem Abschluß der Ehe den Anreiz nimmt", „zu vermeiden" ist[60], wäre es ein Widerspruch in sich, die Ehe als die Grundlage der Familie und des Nachwuchses zu schützen und zu fördern und zugleich der unehelichen Mutterschaft einen solchen Schutz zu gewähren, wodurch die zuerst geschützte Ehe wieder gefährdet wird.

Es sei daran erinnert, daß uneheliche Verbindungen und uneheliche Erzeugung von Kindern im alten germanischen Recht als Delikte behandelt wurden und für beide Teile schwere Strafen nach sich zogen[61]. Und wenn es in manchen bäuerlichen Gegenden[62] heute noch so ist, daß ein Mädchen, das ein uneheliches Kind hat, von der Dorfgemeinschaft ausgeschlossen ist und niemand sich „durch ihre Schönheit, Jugend, Geschlecht, Geld oder Gut"[63] bewegen lassen wird, sie zu heiraten, so mag dies im Einzelfall hart sein, aber es steckt ein gesunder Kern in diesem Verhalten: die unbedingte Ablehnung alles dessen, was sich außerhalb der gegebenen und anerkannten Ordnung vollzieht, weil dies geeignet ist, die Ordnung selbst zu gefährden[64]. Wenn im bürgerlichen Recht „an der rückhaltlosen Anerkennung der Familie als der Grundzelle jeder lebensgesetzlichen Ordnung und dem Ausgangspunkt aller Bestrebungen zur Aufartung" „alle Bestrebungen zur Verbesserung der Stellung der unehelichen Kinder" und damit notwendig auch der unehelichen Mutterschaft ihre Grenzen finden müssen[65], so kann für das Strafrecht nur der gleiche Grundsatz gelten[66]. Die Schmähung der unehelichen

[58] Die Folgerung, die Schmidt-Klevenow S. 149 daraus ziehen will, dürfte nicht sehr scharfsinnig sein: „Das Recht kann nicht dazu da sein, einmal vorhandene Gegebenheiten des menschlichen Lebens zu leugnen" — gewiß, aber die Antwort des Rechts braucht nicht stets die Sanktionierung zu sein! Auch Diebstahl und Unzuchtsverbrechen sind seit Jahrtausenden vorhandene Gegebenheiten, aber sie werden vom Recht bekämpft.

[59] Das macht die Tatsache deutlich, daß nur etwa ein Drittel der festgestellten unehelichen Väter die Mutter heiraten (s. Zillken S. 8): Deshalb müßte die uneheliche Mutterschaft auch vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus unerwünscht sein, da die nicht heiratende uneheliche Mutter selten mehr als ein uneheliches Kind bekommt, — ein Gesichtspunkt, der noch viel zu wenig beachtet wird (s. Schmidt-Klevenow S. 149).

[60] Denkschr. d. Akademie S. 26.

[61] Wilda S. 810.

[62] Mir ist dies aus einem Moseldorf bekannt.

[63] Wilda S. 819 f. über das außereheliche Beilager im germanischen Recht. Vgl. auch Tacitus c. XIX.

[64] Die Ablehnung der unehelichen Mutterschaft als solcher sollte allerdings nicht zur Ablehnung und Verachtung der einzelnen unehelichen Mutter und ihres Kindes führen, wie es vielfach geschieht. Das aber liegt daran, daß die Menschen nicht vollkommen genug und — wenn ich einmal so sagen darf und damit die Antwort auf die Frage von Bechert S. 477: „Wo hat Christus die Unehelichen geschmäht?", geben darf — in zweitausend Jahren noch nicht christlich genug geworden sind, daß es ihnen möglich wäre, wie ihr Meister es tat, die Sünde radikal zu verurteilen und doch unendlich barmherzig mit der einzelnen Sünderin zu sein. Dieses Ziel wenigstens annähernd zu erreichen, ist aber eine Frage der Erziehung und kann nicht vom Gesetz geregelt werden.

[65] Peter S. 241.

[66] In diesem Zusammenhang sei auf einen Satz von Flitner S. 241 verwiesen: „Die Fortpflanzung in der Familie, nicht die außereheliche Erzeugung, fördert den Nachwuchs wertvoller Volksgenossen." Die bürgerlich-rechtlichen Reformbestrebungen des Unehelichenrechts — von ihrem Ausgang wird auch das Schicksal dieser Strafbestimmung abhängen, und daraus rechtfertigt sich ihre besondere Beachtung — sollten nicht dem Fehler verfallen, zu glauben, daß allein das In-die-Welt-setzen eines erb-

Mutterschaft mit Strafe zu belegen, stellt sich als falscher Weg dar, denn er würde die notwendige Grenze überschreiten. Abgesehen davon, daß das Bedürfnis wegen der Minderzahl der Fälle (Schmähung der unehelichen Mutterschaft wird sich meist auf einen konkreten Fall beziehen) nicht übermäßig groß sein wird, kann die Wirkung der Strafbestimmung in propagandistischer Hinsicht um so größer sein! Und ernsthafte wissenschaftliche und weltanschauliche Erörterungen wird man mit dieser Strafvorschrift nicht treffen wollen.

Schließlich mag noch bedacht werden, daß die vorgeschlagene Strafbestimmung zu zahlreichen Denunziationen und Anschuldigungen von Leuten führen kann, die weiter nichts als ihre Pflicht auch dem Staate gegenüber tun, wenn sie die uneheliche Mutterschaft zugunsten von Ehe und ehelicher Mutterschaft energisch ablehnen. Da stets die Grenze gezogen werden muß zwischen der Schmähung der unehelichen Mutterschaft als solcher und der Schmähung einer einzelnen unehelichen Mutter, würde das Kuriosum eintreten, daß die Schmähung der einzelnen unehelichen Mutter — also die eigentlich verwerfliche Handlung — außer durch Beleidigungsklage ungesühnt bleibt, dagegen die Schmähung der nicht erstrebten, sondern nur geduldeten Einrichtung der unehelichen Mutterschaft strafrechtlichen Schutz genießt!

Soll das Ergebnis der Untersuchung noch einmal zusammengefaßt werden, so werde festgestellt, daß „schmähen und „böswilliges Verächtlichmachen" von Ehe und ehelicher Mutterschaft im heutigen wie in jedem gesunden Staat kaum vorkommen wird; für die uneheliche Mutterschaft sollte ein Strafschutz um der Ehe und der ehelichen Mutterschaft willen nicht geschaffen werden.

Dabei sei bemerkt, daß die Strafbestimmung, falls der Schutz für die uneheliche Mutterschaft aufrechterhalten wird, keinen Platz in dem Abschnitt, der Ehe und Familie schützt, haben kann. Wenn auch nicht allgemein anerkannt wird, daß der vorgeschlagene Schutz für die uneheliche Mutterschaft geeignet ist, die Ehe und die eheliche Mutterschaft, also die Familie, zu gefährden, so kann doch nicht bezweifelt werden, daß er diese keineswegs fördert und schützt. Nur für solche Bestimmungen aber wäre in diesem Abschnitt Raum[67].

Fast ist zu vermuten, daß diese Strafbestimmung an den Anfang des Abschnittes „Angriffe auf Ehe und Familie" gestellt worden ist, um zum Ausdruck zu bringen, wie wichtig und unantastbar dem nationalsozialistischen Staat die Ehe und die Mutterschaft sind. D i e s müßte aber richtigerweise in einem Leitsatz oder einer Einführung zum Strafgesetzbuch d o k u m e n t i e r t werden.

Wollte man jedoch Äußerungen über Ehe und Mutterschaft einzelner Personen mit diesem Tatbestand treffen, so müßte er eine andere Fassung erhalten; entsprechende Erläuterungen wären unumgänglich gewesen, zumal die amtliche Kommission damit von der Denkschrift des Preußischen Justizministers abweichen würde, die wie so oft auch bei dieser Strafbestimmung

---

gesunden Kindes eine Bereicherung bedeutet. Das Kind muß, um „gesund" zu bleiben, auch „gesund" erzogen werden. Selbst in den sehr seltenen, günstigsten Fällen, in denen die Mutter nicht auf eigene Erwerbstätigkeit angewiesen ist, und sich voll der Erziehung ihres Kindes widmen kann, fehlt dem Kind der Vater, fehlt das unbedingt nötige männliche Element in der Erziehung, das alle Liebe und Sorgfalt der Mutter und auch Einwirkungen von anderer Seite nicht ersetzen können. Wie schädlich sich eine nur weiblich betonte Erziehung auswirken kann, mag neben den Beispielen des täglichen Lebens der Hinweis auf den Dichter Conrad Ferdinand Meyer bekräftigen. Man sollte, wenn auch das Schicksal Kindern den Vater nehmen kann, diesen Mangel nicht gewissenlos und leichtfertig herbeiführen. Auch das „erbgesunde, rassisch einwandfreie Mädchen, das aus einem bewußten Willen zum Kinde heraus ein Kind bekommt" (Schmidt-Klevenow S. 149), sollte sich prüfen, ob es das vor ihrem Kinde verantworten kann!

[67] Vgl. Lobe 106, S. 297, der die Unterbringung der Bestimmung im Familienabschnitt für unpassend hält.

den Ausgangspunkt bildete[68]. In diesem Falle würde der strafrechtliche Schutz wohl etwas mehr praktische Bedeutung haben, — allerdings wiederum nur für die unehelichen Mütter. Aber soll jeder Nachbarklatsch, der trotz allem nicht versiegen wird in solchen Fällen, mit staatlicher Strafe belegt werden? Dazu sollte sich die Rechtspflege nicht herabwürdigen! Auf jeden Fall wäre auch dann der Platz für die Strafbestimmung nicht in dem Abschnitt des Ehe- und Familienschutzes.

Es wäre zu begrüßen, wenn bei der Überprüfung des Entwurfs erkannt würde, daß die neue Strafbestimmung nur einen geringen praktischen Wert hat, sich aber anderseits bedeutsam und gefährlich im Volksleben auswirken kann, und daß diese Erkenntnis dazu führen möge, den vorgeschlagenen Tatbestand wieder aufzugeben. Sollte er aber beibehalten werden, so wäre aufrichtig zu wünschen, daß man dem Vorschlag der Denkschrift des Preußischen Justizministers folgend nur der ehelichen Mutterschaft diesen Strafschutz verleiht, wodurch allein der Ehe selbst ausreichender Schutz gegeben wird, und wodurch allein die Unterbringung dieses Tatbestandes in dem Abschnitt „Angriffe auf Ehe und Familie" möglich ist.

### 2. Die Doppelehe

> „Wer eine Ehe schließt, obwohl er verheiratet ist, oder wer mit einem Verheirateten eine Ehe schließt, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft."[69]

„Der Tatbestand der Doppelehe entspricht zunächst dem des § 171 StGB." Durch diese Feststellung des Kommissionsberichtes[70] wird eine Untersuchung der einzelnen Tatbestandsmerkmale entbehrlich. Die unter den Tatbestand der Doppelehe fallenden strafbaren Handlungen können als bekannt vorausgesetzt werden[71].

Es bleibt die Aufgabe, das geschützte Rechtsgut der Doppelehe deutlich herauszustellen und daran ihre Zugehörigkeit zu dem Abschnitt „Angriffe auf Ehe und Familie" zu prüfen.

Dem germanischen Recht war das Delikt der Doppelehe oder Bigamie fremd. Es war dem Manne rechtlich erlaubt, sich mehrere Frauen zu halten, wenn auch tatsächlich außer von Fürsten und Königen kein Gebrauch davon gemacht wurde[72]. Schon Tacitus[73] lobt die strenge Eheauffassung der Germanen; „denn sie fast allein unter den Barbaren begnügen sich mit je einer Frau". In den isländischen Sagen wird es als Kränkung der ersten Frau empfunden, wenn der Mann sich eine zweite Frau nahm[74]; ein Fall also, in dem das rechtlich noch Erlaubte von der Sitte schon mißbilligt wird.

Erst der Einfluß des Christentums bewirkte ein ausgesprochenes Verbot der mehrfachen Ehe, weil diese das Ehesakrament verletze[75]. Eine Verletzung des Ehesakramentes ist sowohl ein Verstoß gegen die (göttliche) Einrichtung der Ehe wie gegen die von der Kirche gesetzte Eheschließungsform.

Da die Bestrafung der Bigamie jahrhundertelang der Kirche überlassen blieb, finden sich in den weltlichen Gesetzen des Mittelalters kaum entsprechende Strafbestimmungen. Noch lange sah das weltliche Recht in der Doppelehe vorwiegend eine Kränkung des anderen Ehegatten[76] und machte

---

[68] A. B. S. 179; es ist erwähnt, daß das Verlöbnis nicht geschützt werden soll; ferner, daß nicht nur die eheliche, sondern auch die uneheliche Mutterschaft geschützt werden soll.

[69] A. B. S. 192, § b.

[70] S. 180.

[71] Es sei hier auch auf die Dissertation von Böing, Die Ehedelikte und ihre Reform, verwiesen, dessen ausführliche Darstellung der Doppelehe im Druck vorliegt.

[72] His, Carolina S. 150, § 27; Wilda S. 852; Hälschner S. 411; v. Amira, Germ. R. S. 178, § 56.

[73] C. XVIII.

[74] His, Carolina S. 150/151, § 27.

[75] His, Carolina S. 151, § 27.

[76] His, Strafr. II, S. 172, § 35 XI.

daher keine Unterscheidung zwischen Bigamie und Ehebruch, vielmehr sah es in der Bigamie nur einen qualifizierten Ehebruch[77]. Bei der hohen Strafe, die dem Ehebruch in damaliger Zeit folgte, wurde die Bigamie entsprechend, d. h. in den meisten Fällen mit dem Tode bestraft. War die Bigamie dagegen nicht vollendet, d. h. hatte noch kein Vollzug der bigamischen Ehe stattgefunden, wurde die Übertretung des die monogamische Ehe gebietenden Gesetzes nur mit einer Polizeistrafe geahndet[78], — eine sehr interessante Umkehrung der Anschauungen über die Strafwürdigkeit menschlichen Handelns, die sich bei Vergleich mit dem heutigen Recht erkennbar macht!

Im weiteren Verlauf der Geschichte wurde schließlich ein Verbrechen der Bigamie überhaupt in Frage gestellt, da die Ehe ein Vertrag zwischen Personen verschiedenen Geschlechts sei, den man mit beliebig viel Partnern schließen könne[79]. Der Ehebruch geht einer immer milderen Bestrafung entgegen, während die Bigamie noch als Verstoß gegen die staatlichen Ehegesetze und die öffentliche Ordnung höhere Strafe beibehält.

Das geltende Recht sieht für die Bigamie Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten vor, während der Ehebruch nur auf Antrag mit sechs Monaten Gefängnis im Höchstmaß bestraft wird. Demnach muß das geschützte Rechtsgut der Bigamie im geltenden Strafrecht ein anderes oder doch umfassenderes sein wie das des Ehebruchs, das nur die einzelne Ehe bzw. der verletzte Ehegatte ist. Die Bigamie ist der historischen Überlieferung getreu im Abschnitt „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit" untergebracht, obgleich der geltende Tatbestand nicht mehr die Vollziehung des Beischlafs verlangt. Die „Sittlichkeit" ist daher nicht als Schutzobjekt des § 171 StGB. anzusehen, da sie — wie aus allen weiteren Bestimmungen des Abschnittes hervorgeht — lediglich das Verhalten in geschlechtlicher Hinsicht bezeichnet. Als Schutzobjekt der Bigamie ist im geltenden Strafrecht vielmehr die verletzte staatliche Eheordnung anzusehen[80]. Eine Verletzung des Personenstandes liegt bei der Bigamie nicht immer vor, da auch die Schließung der bürgerlichrechtlich gültigen Ehe, die lediglich dem aufschiebenden Ehehindernis des § 1309 BGB. zuwider geschlossen wird, strafbare Bigamie ist[81].

Das kommende Strafrecht, das den Tatbestand der Doppelehe bis auf wenige unwesentliche Änderungen übernehmen wird, will ebenfalls mit dieser Vorschrift die staatliche Einordnung vor Verstößen und Mißbräuchen schützen. Das angedrohte Strafmaß von sechs Monaten Gefängnis bis zu Zuchthaus ohne Höchstgrenze erscheint unter diesem Gesichtspunkt unverhältnismäßig hoch. Das Strafmaß des geltenden Gesetzes von sechs Monaten Gefängnis bis zu fünf Jahren Zuchthaus wird aus der Zeit seiner Entstehung erklärlich, in der die Strafen der Carolina (Todesstrafe) zwar schon ermäßigt waren, anderseits aber an einer sehr hohen Bestrafung der Doppelehe festgehalten wurde, um dies Delikt klar vom Ehebruch zu scheiden[82], was in damaliger Zeit noch keine geläufige Auffassung war. Wenn die gegenwärtige Überprüfung die Zuchthausstrafe und damit den Verbrechenscharakter des Deliktes beibehalten hat — obwohl es nicht an Stimmen fehlte, die für eine mildere Bestrafung eintraten[83] —, so mag der Grund darin liegen, daß die Gegenwart wieder geneigt ist, in der Ehe mehr als die staatlich festgelegte Form des Zusammenlebens der Geschlechter und der Fortpflanzung zu sehen; daß sie als heilige Einrichtung, als unantastbare Grundlage des menschlichen Zusammenlebens betrachtet wird. Daß also verletztes Rechtsgut der Doppelehe nicht allein die gesetzliche Eheordnung des bürgerlichen Rechts ist,

[77] Hälschner S. 429.
[78] Hälschner S. 430 u. 435.
[79] v. Liszt S. 570, § 115.
[80] Böing S. 10 mit weiteren Literaturangaben.
[81] Dieser Fall wird von Frank (zu § 171 III, S. 388) und Possehl (S. 17) offenbar vergessen.
[82] Hälschner S. 444.
[83] Hälschner S. 444; Mittermaier S. 91, § 18; Böing S. 29.

sondern zugleich die Institution der monogamischen Ehe als solche Diese Auffassung würde sich der Haltung der frühchristlichen Zeit nähern, die heute im katholischen Kirchenrecht fortlebt und die in der Bigamie als Verletzung des Ehesakramentes einen Verstoß gegen die göttliche Einrichtung der Ehe und gegen die kirchengesetzliche Eheordnung sah. Daß das kommende Strafrecht die „Einrichtung der Ehe" als schutzwürdiges Gut betrachtet, ging aus der Besprechung des ersten Deliktes „Schmähung von Ehe und Mutterschaft" hervor, als deren einziges Schutzgut die „Einrichtung der Ehe und der Mutterschaft" festgestellt wurde.

Diese beiden Schutzgüter der Doppelehe, die staatliche Eheordung und die Einrichtung der Ehe, sichern ihr den Platz im Abschnitt „Angriffe auf Ehe und Familie"[84].

Auffallend am Vorschlag der Kommission ist die kurze Fassung des Tatbestandes. In der ersten Lesung[85] waren noch zwei weitere Absätze vorgesehen; im ersten wurde auch das Leben in einer Doppelehe unter Strafe gestellt, d. h. wer erst während der Ehe erfuhr, daß diese eine Doppelehe ist, sollte unter Strafe verpflichtet sein, die zu ihrer Beseitigung erforderlichen Schritte zu tun. Diese Bestimmung ist bei der zweiten Überprüfung des Entwurfs[86] fortgefallen, nachdem schon Lobe[87] auf die Bedenklichkeit der Vorschrift hingewiesen hatte. Begründet wird die Streichung mit der Seltenheit und der zweifelhaften Strafwürdigkeit dieser Fälle. Im übrigen wird auf das Recht des Staatsanwalts verwiesen, die Nichtigkeitsklage gemäß § 632 ZPO. zu erheben. Der Absatz III der ersten Fassung enthielt die gleiche Bestimmung wie im geltenden Recht, daß die Verjährung erst beginnt, wenn eine der beiden Ehen aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Er bezog sich als selbständiger Absatz auf die b e i d e n vorhergehenden Absätze, was auch allein sinnentsprechend ist. Warum daher die Streichung des Absatzes II auch den Fortfall des Absatzes III erfordert[88], ist nicht verständlich. Eine Erklärung dafür wäre die Annahme, daß die bei der ersten Lesung[89] offengelassene Frage, ob die Doppelehe als Zustands- oder Dauerdelikt anzusehen ist, zugunsten des Dauerdeliktes entschieden worden wäre, wenn vermieden werden soll, daß die Frist des Verfolgungsverbotes bereits läuft, solange eine bigamische Ehe besteht[90]. Außerdem hätte die Betrachtung der Doppelehe als Dauerdelikt die erwünschte Folge — wenn sie auch nicht häufig praktisch werden mag —, daß ein Deutscher, der in einem die Vielehe gestattenden Lande eine mehrfache Ehe schließt, bei Fortsetzung dieser mehrfachen Ehe in Deutschland wegen Bigamie bestraft werden kann[91].

In einer weiteren Erläuterung sagt der Kommissionsbericht, daß die besondere Strafbestimmung der „Trauung von Doppelehen", die die Denkschrift[92] vorschlägt, im Hinblick auf die Regelung der „Mitwirkung" im kommenden Strafrecht überflüssig wäre. Dies mag zugegeben sein für die Mitwirkung des Standesbeamten, nicht aber für die geistliche Trauung, die eine von der weltlichen Trauung unabhängige Handlung ist, auf die die Bestimmungen der Teilnahme nicht anwendbar sind. Da sich die Begriffe der Bigamie im staatlichen und im kanonischen Recht nicht decken, sind sehr wohl Fälle denkbar, in denen eine nach Kirchenrecht gültige Trauung die Einsegnung einer nach staatlichem Gesetz bigamischen Ehe bedeutet. Das sind z. B. alle Fälle, in

[84] Vgl. Possehl S. 21, der drei Möglichkeiten von Angriffen auf die Ehe unterscheidet: auf die Ehe als Einrichtung des Staates, auf die gesetzliche Eheordnung und auf die Einzelehe. Vgl. auch den Entwurf von 1927, § 310, wo die Doppelehe schon in einem Abschnitt „Verbrechen und Vergehen gegen Ehe und Familie" untergebracht war.
[85] Gürtner, 1. Aufl. 1935, S. 113, § b.
[86] A. B. S. 189.
[87] 106, S. 308.
[88] A. B. S. 189.
[89] S. 180.
[90] Der A. B. sagt hiervon jedoch nichts.
[91] Vgl. Böing S. 14.
[92] S. 363.

denen die erste Ehe eines oder beider katholischer Ehegatten nur zivil getraut war, daher keine Ehe im Sinne des kirchlichen Rechtes ist, eine zweite zivile bigamische Ehe geschlossen wird, so daß dem Geistlichen der nach § 67 PStG. erforderliche Nachweis der standesamtlichen Trauung vorgelegt werden kann, dieser aber gleichwohl weiß, daß die Zivilehe bigamisch ist und dennoch die kirchliche Trauung vornimmt.

Der Vorschlag der Denkschrift wollte offenbar solche Fälle strafrechtlich erfassen, — und es ist anzunehmen, daß auch das kommende Strafrecht sie nicht straffrei lassen wird; jedoch steht die gesetzliche Regelung noch aus.

### 3. Erschleichung einer Eheschließung

Die „Erschleichung einer Eheschließung"[93] ist ein von der amtlichen Kommission neu vorgeschlagener Tatbestand. Die Denkschrift enthält keine Anregung zu dieser Vorschrift. Die Fassung des Deliktes nach den Ergebnissen der zweiten Lesung lautet:

> „Wer die Schließung einer nichtigen Ehe erschleicht, wird, soweit die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit schwerer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.
> Die vollendete Tat wird nur verfolgt, wenn die Ehe für nichtig erklärt worden ist."[94].

Durch die Wendung „soweit die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit schwerer Strafe bedroht ist" erfährt der Tatbestand Einschränkungen.

Auszuscheiden sind zunächst alle Eheschließungen von Deutschblütigen mit Juden, da die entsprechenden Strafbestimmungen aus dem Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre in den Abschnitt „Angriffe auf Rasse und Erbgut" als „Rasseverrat" eingearbeitet werden[95]. Diese Handlung ist ein Verbrechen und wird mit Zuchthaus bestraft[96]. Wie schon der Name des Gesetzes und seine Abkürzung „Blutschutzgesetz" zum Ausdruck bringt, bezweckt diese Vorschrift nicht den Schutz der Ehe, sondern sie ist aus rassischen Gesichtspunkten heraus geschaffen worden; ihre Unterbringung außerhalb des Ehe- und Familienschutzes ist durchaus richtig.

Ferner hat die „Erschleichung einer rasseschädigenden Ehe", die jetzt nach § 4 des Ehegesundheitsgesetzes[97] bestraft wird, auszuscheiden, da sie in dem Abschnitt „Angriffe auf Rasse und Erbgut" aufgenommen werden wird. Das Strafmaß dieses Deliktes ist das gleiche wie bei der Erschleichung einer Eheschließung. Es handelt sich aber nach dem amtlichen Bericht[98] um einen „Spezialfall"; gegen seine Unterbringung im Abschnitt über Rasse und Erbgut ist nichts einzuwenden, da auch diese Bestimmung in erster Linie die erbgesunde deutsche Rasse schützen will.

Die Fälle der Bigamie, in denen nur eine nichtige Ehe geschlossen wird, und die also dem Wortlaut nach unter diese Bestimmung fallen würden, sind als Verbrechen mit höherer Strafandrohung auszuschalten.

Im allgemeinen sollen von dieser Strafbestimmung die Fälle erfaßt werden, in denen „keiner der beiden Eheschließenden vom anderen getäuscht wird, wo sich vielmehr beide über ein bestehendes Ehehindernis im klaren sind und trotzdem heiraten wollen"[99]. Man könnte an das Ehehindernis des Ehebruchs nach § 1328 BGB. oder das der Verwandtschaft nach § 1327 BGB. denken. Soweit aber bei dieser Täuschung zugleich eine Falschbeurkundung bewirkt wird, würde die Tat wegen mittelbarer Falschbeurkundung zu bestrafen sein. Diese Folgerung ist nicht einleuchtend, denn die mittelbare

---

[93] A. B. S. 182, 190 u. 192, § c.
[94] A. B. S. 192, § c.
[95] A. B. S. 114.
[96] § 5 Abs. I des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, v. 15. 9. 35 (RGBl. I, S. 1146).
[97] RGBl. I, S. 1246, Ges. v. 18. 10. 35.
[98] S. 190.
[99] A. B. S. 182.

Falschbeurkundung des Kommissionsvorschages droht keine schwerere, sondern eine mildere Strafe an: „Gefängnis" statt „Gefängnis nicht unter drei Monaten"[100]. Daß der Absatz II in besonders schweren Fällen Zuchthausstrafe androht, kann an der Einordnung des Deliktes nach der Schwere der angedrohten Strafe nichts ändern[101]. Nur wenn besonders schwere Fälle im Tatbestand angeführt wären und sich darunter die Falschbeurkundung zum Zwecke der Eheerschleichung befände, würde diese Vorschrift gegenüber der „Erschleichung einer Eheschließung" eine schwerere Strafe androhen[102]. Da der Tatbestand der mittelbaren Falschbeurkundung die gleiche Einschränkung macht, „soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist", liegt auch keine Idealkonkurrenz beider Bestimmungen vor, sondern es kommt bei einer Täuschung des Standesbeamten über Ehehindernisse, bei der zugleich eine mittelbare Falschbeurkundung bewirkt wird ganz allein die neue Strafvorschrift zur Anwendung[103]. Nach dem Kommissionsbericht ist neben den Fällen des Einverständnisses der beiden Heiratspartner die Anwendung der Strafvorschrift auch sonst noch denkbar, aber kaum von praktischer Bedeutung.

Die Fälle des Ehebetruges in der neuen Fassung[104] kommen allerdings nicht in Betracht, da sie die „anfechtbare" und nicht die „nichtige" Ehe erfassen. Im übrigen aber sind hier die gleichen Fälle einzuordnen wie bei dem Einverständnis beider Heiratspartner mit dem Unterschied, daß nicht nur der Standesbeamte getäuscht wird, sondern auch der andere Verlobte das Ehehindernis nicht kennt. Die neue Strafvorschrift hat damit einen Teil der im geltenden Strafrecht unter § 170 StGB. fallenden strafbaren Handlungen an sich gezogen; alle Fälle, in denen das verschwiegene Ehehindernis ein öffentlich trennendes ist und also eine „nichtige" Ehe herbeiführt[105], werden künftig unter die „Erschleichung einer Eheschließung" fallen. Der „Ehebetrug" wird im kommenden Strafrecht folgerichtig nur „anfechtbare" Eheschließungen erfassen.

Eine kleine Änderung ist in zweiter Lesung[106] noch an dem Absatz II vorgenommen worden; es wird jetzt von der „vollendeten" Tat gesprochen, die nur verfolgt wird, wenn die Ehe für nichtig erklärt ist, um dem Irrtum vorzubeugen, daß Versuchshandlungen, bei denen es nicht zur Eheschließung kommt, und naturgemäß eine Nichtigkeitserklärung der Ehe nicht erfolgen kann, als straflos angesehen werden.

Das Schutzgut der „Erschleichung einer Eheschließung" sind die Ehe und der Personenstand. Durch die Erschleichung einer nichtigen Ehe wird die gesetzliche Eheordnung, in der die Ehehindernisse festgelegt sind, übertreten. Daneben ist eine Verletzung des Personenstandes gegeben, da durch die Schließung einer nichtigen Ehe immer nur ein vernichtbarer Personenstand begründet wird.

### 4. Ehebetrug

„Ehebetrug nennt der Vorschlag, was das geltende Strafrecht im § 170 als „Eheerschleichung" mit Strafe bedroht. Inhaltlich decken sich beide Tatbestände[107]. Das ist nur richtig für die Fassung dieses Delikts nach der ersten Lesung[108]. Eine Änderung war dort nur in der wörtlichen Fassung des Tatbestandes eingetreten, insofern als das arglistige Verschweigen einer „Tatsache" (nicht „gesetzliches Ehehindernis" wie in § 170 StGB.), welche die Ehe nichtig oder anfechtbar macht und die Täuschung, wegen der die Ehe ange-

[100] A. B. S. 365 u. Gürtner, Bd. I, Allg. Teil (2. Lesung), S. 177.
[101] Vgl. Frank zu § 1 I, 2a, S. 8.
[102] Vgl. Frank zu § 1 I, 2b, S. 8.
[103] Anders, aber ohne Begründung, der A. B.
[104] A. B. S. 192, § d.
[105] Vgl. Frank, zu § 170 I, 1, S. 386.
[106] A. B. S. 190.
[107] A. B. S. 181.
[108] Gürtner, 1. Aufl. 1935, Bes. T., S. 114.

fochten werden kann, sowie die Bedingung, daß die Ehe aus einem dieser Gründe für nichtig erklärt sein muß, in drei Absätzen getrennt behandelt werden.

Die zweite Lesung hat die Tatbestandshandlungen wieder in einem auch inhaltlich geänderten Absatz zusammengezogen:

> „Wer einen anderen durch Täuschung oder Drohung dazu bestimmt, die Ehe mit ihm zu schließen, wird mit Gefängnis bestraft.
>
> Nur die vollendete Tat wird bestraft. Sie wird nur dann verfolgt, wenn die Ehe wegen der Täuschung oder der Drohung für nichtig erklärt worden ist.
>
> Der Verletzte muß gehört werden, bevor über die Verfolgung entschieden wird."[109]

Neu daran ist, daß die durch Drohung erlangte Eheschließung, § 1335 BGB., ebenfalls strafbar ist, wenn die Ehe deshalb angefochten und für nichtig erklärt worden ist. Die gute und sehr klare Fassung des Absatz I zwingt weiter zu der Deutung, daß für die „Täuschung" gleicherweise die entsprechende bürgerlich-rechtliche Bestimmung, § 1334 BGB., die Grundlage bildet. Es heißt auch in den amtlichen Erläuterungen[110]: „. . . da die Täuschung, wegen der die Ehe angefochten werden kann, nur eine nach § 1334 BGB. sein kann." Es ist ja auch ganz selbstverständlich, daß diese Strafvorschrift für die „Täuschung" und die „Drohung" die bürgerlich-rechtlichen Begriffe zugrunde legen muß, da sich danach allein die Nichtigkeitserklärung richtet. Dann kann die Täuschung aber niemals eine solche sein, „die die Eheschließung nichtig oder anfechtbar[111] macht, sondern sie ist immer nur anfechtbar. Durch § 170 StGB. werden allerdings auch die Fälle der nichtigen Eheschließung erfaßt, aber nur wegen der besonderen Bestimmung, daß auch das arglistige Verschweigen eines gesetzlichen Ehehindernisses strafbar ist, wenn aus diesem Grunde die Ehe aufgelöst wurde. Streng wörtlich genommen, d. h. daß wegen des Verschweigens des Ehehindernisses, also wegen der Täuschung, die Ehe aufgelöst sein muß, würde auch diese Wendung nur anfechtbare Eheschließungen erfassen. Da aber damit die ganze Bestimmung überflüssig wäre (die wegen der Täuschung anfechtbaren Fälle werden von der zweiten Alternative erfaßt), konnte mit Recht trotz des mangelhaften Wortlautes aus der ratio legis entnommen werden, daß es auf das Vorliegen eines gesetzlichen Ehehindernisses ankommen und daß die Ehe wegen dieses Ehehindernisses für nichtig erklärt sein muß; daß z. B. neben dem Ehegatten auch der Staatsanwalt bei allen öffentlich trennenden Ehehindernissen die Nichtigkeitsklage erheben kann.

Die neue Bestimmung des Ehebetruges enthält keine ähnliche Wendung; nur Täuschung und Drohung werden als Mittel der Eheerschleichung angegeben. Klarer könnte das Gesetz es gar nicht zum Ausdruck bringen, daß nur die anfechtbare Ehe, die auf Grund einer Anfechtung wegen Täuschung oder wegen Drohung für nichtig erklärt worden ist, mit dieser Vorschrift betroffen wird[112]. Dabei sei noch einmal betont, daß infolge der Schaffung des neuen Tatbestandes der „Erschleichung einer Eheschließung" gar kein Bedürfnis besteht, die nichtigen Eheschließungen in den Tatbestand des Ehebetruges hineinzuziehen. Es könnte ja auch für die nichtigen Eheschließungen nur eine Idealkonkurrenz beider Tatbestände erreicht werden, bei der endgültig doch die „Erschleichung einer Eheschließung" mit dem höher angedrohten Strafmaß Anwendung finden müßte.

Der Kommissionsbericht weist auf eine Spezialvorschrift für ein Teilgebiet ehebetrügerischer Fälle hin, auf den § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung

---

[109] A. B. S. 192, § d.

[110] S. 181.

[111] A. B. S. 190.

[112] A. B. S. 189/190; der Unterschied zu § 170 StGB. u. der Einfluß des neuen § c wird nicht klar gesehen.

der Geschlechtskrankheiten[113], nach dem derjenige bestraft wird, der „eine Ehe eingeht, obwohl er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet, und es versäumt, zuvor dem anderen Teil über seine Krankheit Mitteilung zu machen"[114]. Diese Bestimmung wird künftig im Abschnitt „Angriffe auf die Volksgesundheit" stehen. Schutzgut dieser Vorschrift ist vorwiegend die Gesunderhaltung der einzelnen Glieder des Volkes.

Das Schutzgut des Ehebetruges ist die einzelne Ehe. § 170 StGB. steht im Abschnitt „Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand". Dieser Platz ist keineswegs als befriedigende Lösung angesehen worden[115], obwohl man ihn bei der Gliederung des geltenden Strafgesetzbuches schwerlich in einem anderen Abschnitt unterbringen könnte. Durch § 170 StGB. wird der Personenstand nur verletzt, wenn es sich um eine nichtige Ehe handelt; diese ist rettungslos der Vernichtung preisgegeben, wenn nicht durch Nichtigkeitsklage, so durch „Auflösung" (Tod oder Scheidung), § 1329 BGB. Bei den anfechtbaren Fällen — und diese allein fallen unter den Ehebetrug im Entwurf — bleibt der begründete Personenstand bestehen, es sei denn, daß der andere Ehegatte sein Anfechtungsrecht ausübt. Der Ehebetrug ist allerdings nur strafbar, wenn die Ehe angefochten und für nichtig erklärt worden ist; da dies aber im Belieben des verletzten Ehegatten steht und dieser auch vor der Strafverfolgung angehört werden muß (§ 170 StGB. ist Antragsdelikt), gilt durch den Ehebetrug wohl weniger der Personenstand als vielmehr der andere Ehegatte als Verletzter. Erstes und wichtigstes Schutzgut des Ehebetruges ist daher die einzelne Ehe.

Wegen der nahen Verwandtschaft der erschlichenen Ehe und der betrügerischen Ehe, die im geltenden StGB. noch in einem Tatbestand zusammengefaßt sind, kann die geschichtliche Betrachtung zu beiden Delikten gemeinsam erfolgen.

Im germanischen Recht findet sich kein entsprechendes Delikt. Durch die Möglichkeit der freien Scheidung der Ehe mochte dieser Tatbestand überflüssig sein. Erst mit der Unauflöslichkeit der Ehe und der Aufstellung bestimmter Ehehindernisse wurde das Delikt der Schließung einer Ehe trotz bestehender Ehehindernisse praktisch. Ihre Ahndung lag im Mittelalter in der Hand der Kirche. Das spätere Recht sah solche Handlungen als Betrugsfälle bei der Eheschließung an, und die Bestrafung wurde davon abhängig gemacht, ob die Ehe weiter bestand oder nicht[116]. Im preußischen Strafgesetzbuch von 1851 findet sich noch keine entsprechende Strafvorschrift, wohl aber schon in anderen Partikulargesetzen, und die Bestimmung fand dann als „Personenstandsdelikt" Eingang in das geltende Strafgesetzbuch[117].

Das kommende Strafrecht wird die strafbare Handlung in zwei Tatbestände gliedern, „Erschleichung einer Eheschließung" und „Ehebetrug".

### 5. Ehebruch

„Der Ehebruch wird auch im künftigen Strafrecht unter Strafdrohung stehen."[118] Eine Erweiterung des Tatbestandes — wie ihn die Denkschrift des Preußischen Justizministers vorschlägt[119] — wird von der Kommission ausdrücklich abgelehnt, da der Ehebruch von jeher ein feststehender Begriff sei, den man weder einengen noch erweitern könne. Die Fassung des Tatbestandes lautet:

> „Wer die Ehe bricht, wird mit Gefängnis bestraft. Nur die vollendete Tat wird bestraft.

---

[113] RGBl. I, S. 61; Ges. v. 18. 2. 27.
[114] A. B. S. 163.
[115] Kohlrausch S. 474.
[116] Fense S. 9f., § 3.
[117] Vgl. auch Kohlrausch S. 473.
[118] A. B. S. 182.
[119] S. 64.

War zur Zeit der Tat die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben, so kann von Strafe abgesehen werden.
Die Tat wird nur dann verfolgt, wenn die Ehe wegen des Ehebruchs geschieden worden ist.
Der Verletzte muß gehört werden, bevor über die Verfolgung entschieden wird."[120]

Obwohl der Begriff des Ehebruchs feststeht, ist er zu verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Weltanschauungen ganz verschieden bewertet worden, und der Begriff des durch ihn verletzten Rechtsgutes hat mannigfache Wandlungen erfahren.

Im germansichen Recht gab es nur einen Ehebruch der Ehefrau; verletzt wurde dabei die ehemännliche Munt, ähnlich wie durch den außerehelichen Beischlaf eines unverheirateten Mädchens die Munt des Vaters als verletzt galt. Naturgemäß konnte der Ehebruch des Mannes unter diesem Gesichtspunkt nicht bestraft werden; er wurde nicht als Missetat betrachtet und nur insoweit geahndet, als der Ehebrecher mit der Tat zugleich eine ehemännliche oder väterliche Munt verletzte. Tacitus[121] berichtet, daß der Ehebruch bei den Germanen selten war und streng bestraft wurde. Die Strafgewalt lag in der Hand des verletzten Ehemannes, der die Ehebrecher bei handhafter Tat sofort töten konnte[122].

Unter christlichem Einfluß wurde später auch der Ehebruch des Ehemannes als Delikt behandelt, da nun nicht mehr die ehemännliche Munt, sondern das durch göttliche Satzung begründete und geheiligte Verhältnis der Ehe Schutzgut des Ehebruchs wurde. Daß diese Auffassung erst allmählich Eingang in das germanische Recht fand, ist bei der großen Divergenz beider Anschauungen erklärlich. Wenn auch der Ehebruch des Ehemannes jetzt als klagbar und strafbar — allerdings meist milder als der Frau — anerkannt war, so wurde die Ehebruchsstrafe im weltlichen Recht und in der Auffassung des Volkes zunächst noch als eine Sühne für die Verletzung individueller Rechte des anderen Gatten angesehen[123]. Voraussetzung der Bestrafung war, abgesehen von den Fällen, die öffentliches Ärgernis erregten, eine Klage des betrogenen Ehegatten[124].

Obwohl in späteren Jahrhunderten die Strafwürdigkeit des Ehebruchs überhaupt zweifelhaft wurde, hat die Gesetzgebung dennoch bis zur Gegenwart an der grundsätzlichen Anerkennung des Ehebruches als eines Deliktes festgehalten[125]. Noch das Allgemeine Landrecht machte einen Unterschied zwischen dem Ehebruch der Frau, der mit Gefängnis oder Zuchthaus von drei bis sechs Monaten bedroht war, und dem Ehebruch des Mannes, der nur mit Gefängnis bedroht war. Zur vollen Bestrafung war erforderlich, daß die Ehe wegen des Ehebruchs getrennt worden war, andernfalls konnte eine milde Bestrafung erfolgen. Die Strafverfolgung trat nur auf Antrag des verletzten Ehegatten ein[126].

Auch das geltende Strafgesetzbuch stellt den Ehebruch beider Ehegatten unter Strafe, wenn aus diesem Grunde die Ehe geschieden worden ist und der verletzte Ehegatte die Strafverfolgung beantragt. Ehebruch der Frau und Ehebruch des Mannes sind mit gleichem Strafmaß bedroht. Soll das Schutzgut des Ehebruches im geltenden Recht ermittelt werden, so ist zunächst der Strafrahmen: Gefängnis bis zu sechs Monaten beachtlich. Wenn dies milde Strafmaß gegenüber dem bedeutend strengeren der Doppelehe nicht willkürlich ist, so muß ein wichtiger Unterschied im Rechtsgüterschutz beider Delikte liegen.

---

[120] S. 193, § e.
[121] Germ. c. XIX.
[122] Wilda S. 821/823; Post S 351; Fehr, Rechtstellg. S. 44; His, Strafr. II, S. 168 f., § 35; Hälschner S. 405; Hollesch S. 30.
[123] Wilda S. 823; Hälschner S. 405.
[124] Hälschner S. 421.
[125] Hälschner S. 432; v. Liszt S. 572, § 116.
[126] ALR 20 II, §§ 1062, 1063 und 1061.

Die Strafdrohung des geltenden Rechts gegen den Ehebruch ist in erster Linie eine Schutzbestimmung für den Bestand der einzelnen Ehe bzw. für den einzelnen Ehegatten. Nur wenn die Ehe aufgelöst ist und nur wenn der verletzte Gatte es beantragt, wird gestraft. Die Bestrafung einer Handlung, die eine „Grundlage der staatlichen Ordnung"[127] verletzt, kann nicht ausschließlich in das Ermessen des einzelnen gestellt werden, und es sollte auch ihre Bestrafung nicht unbedingt von der Vernichtung der konkret verletzten „Ordnung" abhängen. Die Bigamie wird z. B. auch in den Fällen bestraft, in denen eine gültige Ehe zustande kommt und also infolge der Tat nur eine ohnehin nichtige Ehe der Vernichtung anheimfällt. Dieser Hinweis macht deutlich, wie die letzte Strafbestimmung die Einrichtung der monogamen Ehe auch nur vor dem Schein einer geduldeten Verletzung bewahren und den unerlaubten Gebrauch der gesetzlichen Eheschließungsform verhüten will. Und aus der Gegenüberstellung zum Ehebruch wird klar, daß dieser mit der langsamen, erst beantragten Ahndung kein geeignetes Mittel zum Schutz der Einrichtung der Ehe ist. Auch an die bürgerlich-rechtliche Bestimmung sei hier erinnert, daß die Ehe wegen Ehebruchs nicht geschieden werden kann, wenn der andere Ehegatte dem Ehebruch zugestimmt hat. Vereinbaren also die Ehegatten, daß jeder ungehindert die Ehe brechen könne, so kann dies unsittliche und die Einrichtung der Ehe im allgemeinen wie auch die einzelne Ehe völlig entwürdigende Verhältnis weder geschieden, noch können die Beteiligten wegen Ehebruchs bestraft werden[128].

Dies alles zeigt, daß die Strafdrohung gegen den Ehebruch im geltenden Recht mit ihren erwähnten großen Einschränkungen kaum noch der einzelnen Ehe Schutz gewährt. Die Auffassung, daß der Ehebruch die Ehe als ein heiliges Verhältnis verletzt, ist verlorengegangen, und das Gesetz geht von der Ansicht aus, daß der Ehebruch eine Verletzung des Rechts des anderen Ehegatten auf eheliche Treue ist[129]. Geschützt ist durch diese Strafbestimmung mithin nur der treue Ehegatte, der dem Ehebruch nicht zugestimmt hat.

Das kommende Strafrecht wird im Ehebruch wieder in stärkerem Maße die einzelne Ehegemeinschaft schützen.

Statt des Antragserfordernisses des geltenden Rechts hat der Entwurf die Lösung gewählt, daß der Verletzte „gehört" werden müsse, bevor über die Verfolgung entschieden wird[130]. Man muß schon so viel Vertrauen in die deutsche Staatsanwaltschaft haben, daß sie nach Aussprache mit dem Verletzten die Sachlage so weit überblicken kann, daß sie in der Verfolgung oder Nichtverfolgung des Ehebruches den richtigen Weg einschlagen wird. Bei dem Antragserfordernis des geltenden Rechts bleiben sehr häufig die strafwürdigsten Fälle ungeahndet. Die von Lobe[131] vorgeschlagene Lösung würde auch schon in gewissem Umfange eine Besserung herbeiführen, indem der Antrag in einen positiven Einspruch gegen die Verfolgung umgewandelt wird, aber auch hier können noch durch vorherige Vereinbarungen der Ehegatten u. a. manche strafwürdigen Fälle der Bestrafung entzogen werden. Die beste Lösung zur Erfassung aller oder annähernd aller strafwürdigen Fälle des Ehebruchs ist m. E. die in der Fassung des Kommissionsentwurfs vorgeschlagene Regelung[132]. Damit möchte ich mich auch gegen die Einschränkungen wenden, die in den Erläuterungen des Entwurfes[133] gemacht sind, daß eine innere Dienstanweisung dem Staatsanwalt s t e t s untersagen soll, einen Ehebruch zu verfolgen, wenn der verletzte Ehegatte es wünscht! Zumal es bei dem gegenwärtigen Scheidungsrecht noch so ist, daß eine Ehe wegen

[127] v. Liszt S. 572, § 116.

[128] Vgl. Mößmer S. 62 X; künftig sollen solche Ehen auf Antrag des Staatsanwalts geschieden werden.

[129] Binding I, S. 220, § 58; Meyer-Allfeld S. 471, § 90; v. Olshausen zu § 172 A. 1, S. 765.

[130] A. B. S. 193, § e.

[131] 108 S. 191/192.

[132] S. 193, § e.

[133] S. 191.

eines einmaligen Ehebruches geschieden werden kann, obwohl sie lange zuvor durch das Verhalten des „schuldlosen" Teiles völlig zerrüttet war[134]. Deshalb sollte die Anhörung des Verletzten die einzige Bedingung für die Verfolgung oder Nichtverfolgung der Tat sein, nach der der Staatsanwalt frei entscheiden muß[135].

Voraussetzung der Strafverfolgung soll die Scheidung der Ehe bleiben[136]. Obgleich der Kommissionsentwurf grundsätzlich nicht anerkennt, „daß die Bestrafung auf den Fall der Scheidung der Ehe zu beschränken sei", und obwohl eine allgemeine Strafdrohung gegen den Ehebruch „von mancher Seite gefordert wird"[137], ist es bei der bisherigen gesetzlichen Regelung geblieben. Gerade manche der verwerflichsten Ehebrüche können auf diese Weise der Bestrafung entgehen! Ein krasser Fall aus der Gegenwart sei erwähnt: der Mann verläßt seine Frau mit vier unmündigen Kindern, um mit einem Mädchen ganz öffentlich ehebrecherisch zu leben. Seine Stellung hat er damit keineswegs eingebüßt. Die einzige Person, die auf Scheidung klagen könnte, ist die Frau; sie scheut davor zurück, ihr einzige Sorge ist, sich und ihre Kinder durchzubringen. Sollen solche und ähnliche Fälle, die leider gar nicht selten sind, weiterhin ungestraft und also rechtlich erlaubt bleiben? Zumal ja die Gefahr, daß weniger verwerfliche Ehebrüche, nach denen eine Versöhnung der Ehegatten möglich gewesen wäre, etwa durch das Eingreifen der Behörde zur Trennung der Ehe führen, kaum vorhanden ist. Die einmaligen und seltenen Ehebrüche werden nicht zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft kommen[138]. Dazu sei hier noch einmal vergegenvärtigt, daß die Verfolgung niemals ohne vorherige Anhörung des Verletzten stattfinden wird, daß also keinerlei Verfolgungszwang für die Staatsanwaltschaft bestehen soll. Aber es sollte auch kein „Verfolgungsverbot" aufrechterhalten werden, bei dem öffentliche ehebrecherische Verhältnisse straffrei und gänzlich ungestört bleiben können. Wie sehr verletzen diese nicht nur die einzelne Ehe, sondern auch das Ansehen der Ehe überhaupt![139]. Bei der grundsätzlichen Einstellung des künftigen Strafrechts auf die Belange der Gemeinschaft und der Ablehnung des individuellen Rechtsgüterschutzes des geltenden Strafgesetzbuches sollte auch der Ehebruch wieder zu einem Delikt gegen die Gemeinschaft, d. h. gegen die Einrichtung der Ehe als Grundlage des Staates[140] erhoben werden. Erst dann wird die Bestimmung auch für das erste, das spezielle Schutzgut, die einzelne Ehe, wirklich schützend wirken können und nicht zu einer praktischen Bedeutungslosigkeit verurteilt sein wie im gegenwärtigen Recht.

Als Frage bleibt offen, wie das Delikt des Ehebruches nach der Durchführung der Reform des Ehescheidungsrechts gehandhabt werden wird. Da es künftig keine absoluten Scheidungsgründe mehr geben soll[141], wird der Ehebruch selten als alleiniger Scheidungsgrund und in manchen Fällen überhaupt nicht als Scheidungsgrund im Urteil erscheinen. An welche Voraussetzung soll künftig die Strafverfolgung geknüpft werden?

Eine neue Bestimmung enthält Absatz II: War zur Zeit der Tat die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben, so kann von Strafe abgesehen werden. Eine ähnliche Bestimmung enthielt der Gegenentwurf von 1911[142], der das Antragsrecht des verletzten Gatten in diesem Falle ausschloß. Ent-

---

[134] Vgl. die Hinweise auf diese Zustände bei der Bearbeitung des neuen Ehescheidungsrechts; Schneider S. 142; Mößmer S. 29/30 u. 33; Katinszky S. 519; Hientzsch S. 870.

[135] Entsprechende Ausführungen: Henkel S. 238/40.

[136] A. B. S. 193, § e Abs. 3.

[137] S. 183.

[138] Vgl. Henkel S. 238.

[139] Vgl. den ähnlichen Hinweis im Kommissionsbericht S. 183.

[140] A. B. S. 183.

[141] Mößmer S. 28 f.; Entwurf zum Ehescheidungsrecht S. 251, § 1 („kann").

[142] § 232 Abs. 2.

sprechende Bestimmungen enthielten der Kommissionsentwurf von 1913[143], der Entwurf von 1919[144], der amtliche Entwurf von 1925[145] und der Entwurf von 1927[146].

Beachtet muß weiter die Bemerkung in den amtlichen Erläuterungen werden: „Jede formell bestehende Ehe kann gebrochen werden."[147] Bisher war es eine Streitfrage, ob der Ehebruch außer der formellen auch die materielle Gültigkeit der Ehe voraussetze, bei der die überwiegende Meinung die materiell gültige (anfechtbare, aber nicht nichtige) Ehe verlangte[148]. Die einfache Erklärung des Entwurfs, daß jede formell gültige Ehe, also auch die nichtige, gebrochen werden kann, muß darum befremden. Es ist doch wirklich ein juristisches Problem, ob man den vor der Scheidung einer nichtigen Ehe erfolgten „Ehebruch" noch nach ihrer Scheidung strafen kann, da die bürgerlich-rechtlichen Folgen dieser Scheidung die rückwirkende Vernichtung der Ehe ist. Wenn die Ehe von Anfang an nichtig war, konnte sie dann gebrochen werden? Bei der anfechtbaren Ehe führt nur die Ausübung des Anfechtungsrechts die rückwirkende Nichtigkeit der Ehe herbei, nicht aber die Scheidung. Deshalb ist bei ihr die Möglichkeit eines Ehebruches kein Problem.

6. Muntbruch

> „Wer einen Menschen unter einundzwanzig Jahren mit Gewalt, List oder Drohung dem entzieht oder vorenthält, dem die Sorge für die Person zusteht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Haft bestraft. In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.
>
> In besonders schweren Fällen, insbesondere wenn die Tat aus Gewinnsucht begangen ist, ist die Strafe Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten.
>
> Hat ein Täter oder ein sonst an der Straftat Beteiligter die Entführte geheiratet, so wird die Tat nur verfolgt, wenn die Ehe für nichtig erklärt worden ist.
>
> Der Verletzte muß gehört werden, bevor über die Verfolgung entschieden wird."[149]

Diese neue Strafbestimmung ist dem § 235 StGB. angepaßt. Die Stellung im Abschnitt des Familienschutzes und die Überschrift bringen stärker als bisher das eigentliche Schutzgut zum Ausdruck: das Erziehungsrecht der Eltern, des Vormundes und jeder Person, der die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht.

Geschichtlich läßt sich dieses Delikt sehr weit verfolgen. Der Frauenraub galt als eine der schwersten Missetaten im germanischen Recht, und — wie schon erwähnt — er wurde nicht wegen des an der betreffenden Frau begangenen Verbrechens so hart bestraft, sondern weil er sich als Einbruch in die Rechte des Muntwalts, in die Rechte der Sippengemeinschaft darstellte[150]. Milder beurteilt wurde die Entführung, die mit dem Willen der Entführten vorgenommen wurde, wenn sie zur Ehe führte. Die Buße des Entführers war dann der Kaufpreis, den er für die Braut bezahlen mußte[151].

Das geltende Recht kennt drei Tatbestände, die in dieses Gebiet fallen und die im Abschnitt „Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit" stehen: den Kinderraub (§ 235 StGB.), den Frauenraub (§ 236 StGB.) und

---

[143] § 337 Abs. 3.
[144] § 339 Abs. 4.
[145] § 280 Abs. 2.
[146] § 312 Abs. 3.
[147] A. B. S. 183.
[148] v. Liszt S. 573, § 117; Binding I, S. 220, § 58; Meyer-Allfeld S. 471, § 90; Frank zu § 172 I; v. Olshausen z. § 172, N. 2; Ebermayer z. § 172, N. 3.
[149] A. B. S. 193, § f.
[150] Wilda S. 1830; His, Strafr. II, S. 157, § 35.
[151] Wilda S. 846; v. Amira, Germ. R. S. 178, § 56.

die Entführung (§§ 237, 238 StGB). Ein Delikt gegen die persönliche Freiheit ist von diesen drei Strafbestimmungen aber nur der Frauenraub: die Entführung einer Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt. Soweit ein noch minderjähriges Mädchen Objekt des Frauenraubes ist, würde Idealkonkurrenz mit Kinderraub vorliegen[152].

Der Kinderraub und die Entführung einer minderjährigen unverehelichten Frauensperson mit ihrem Willen (§ 237 StGB.) sind keine Delikte gegen die persönliche Freiheit der Geraubten oder Entführten — auf den Willen der Objekte kommt es hierbei gar nicht an —, sondern sie richten sich gegen die Rechte des sorgeberechtigten Erziehers.

In richtiger Erkenntnis dieses Schutzgutes wird das kommende Strafrecht die Strafbestimmung des Muntbruchs in den Abschnitt „Angriffe auf Ehe und Familie" aufnehmen. Die Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1911, 1925 und 1927 hatten diese Änderung schon vorgesehen und eine entsprechende Bestimmung „Entziehung eines Minderjährigen aus der elterlichen Gewalt" für den entsprechenden Abschnitt „Verbrechen und Vergehen gegen Ehe und Familie" vorgesehen[153]. Wie aus der Begründung zum Entwurf von 1927 hervorgeht, sollten die §§ 235, 237 StGB. in diesem Delikt vereinigt werden und die Mittel der Entziehung demzufolge nicht auf „List, Drohung oder Gewalt" beschränkt bleiben, da ja sonst die Entführung einer Minderjährigen mit ihrem Willen und ohne Anwendung der genannten Mittel in Ermangelung einer besonderen Bestimmung straflos sein würde. Der neue Kommissionsentwurf hat sich diesem Ergebnis nicht angeschlossen, sondern die Mittel der Entziehung auf „Gewalt, List oder Drohung" beschränkt[154]. Auch in den Erläuterungen ist lediglich auf § 235 StGB. Bezug genommen[155]. Trotzdem findet sich im Abschnitt „Angriffe auf die persönliche Freiheit" des neuen Entwurfes[156] keine Strafbestimmung gegen die Entführung Minderjähriger mit ihrem Willen, sondern es heißt dort vielmehr: „Die Strafvorschrift gegen Entführung einer Minderjährigen (§§ 235, 237 StGB.) gehört zweckmäßig in den Abschnitt „Angriffe auf Ehe und Familie". Ist sie hier vergessen worden, oder soll es künftig straflos bleiben, eine Minderjährige mit ihrem Willen auf andere Weise als durch „Gewalt, List oder Drohung" der Personensorge des Erziehungsberechtigten zu entziehen?

Das Schutzgut der neuen Strafvorschrift ist die „Munt". Sie umfaßt hier nur einen Teil der elterlichen Gewalt: die Personensorge, da diese das Recht der Aufenthaltsbestimmung, der Erziehung und Beaufsichtigung umfaßt, welches die strafbare Handlung des Muntbruchs gerade verletzt.

Der Muntbruch schützt also jeden Inhaber der Personensorge, auch die Adoptiveltern, auch den Vormund der Vollwaisen. An dieser Strafvorschrift wird deutlich, daß der Schutz der Familie nicht nur die normale Familie der leiblichen Eltern und Kinder erfaßt, sondern daß auch die Ersatzfamilie, als welche sich alle Formen der Übertragung von elterlicher Gewalt auf andere Personen letztlich darstellen, in den gegebenen Fällen gleichen Schutz genießt. Seit alters her und auch im germanischen Recht[157] sind solche Ersatzverhältnisse bekannt und sehr notwendig und schutzwürdig, weil sie die fehlende und für die Entwicklung eines jeden Menschenkindes so wichtige Familie so gut wie möglich ersetzen sollen. Welcher Bedeutung der Familie allein als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zukommt, wird besonders deutlich, wenn man bedenkt, daß von dieser Strafvorschrift u. U. auch die leiblichen Eltern getroffen werden können, die ihr Kind der Sorge der erziehungsberechtigten Adoptiveltern entziehen[158].

---

[152] Frank zu § 235 VIII; v. Olshausen zu § 237, 6.
[153] E. 1911 — § 235; E. 1925 — § 281; E. 1927 — § 313.
[154] S. 184/185, 191 u. 193, § f.
[155] S. 184.
[156] S. 424.
[157] v. Amira, Germ. R. S. 185—191, §§ 59, 60 u. 60a; v. Schwerin, RG. S. 139 f.
[158] Vgl. Olshausen II zu § 235, 4.

Neu gegenüber dem geltenden Recht ist am Muntbruch, daß bei der Entziehung eines minderjährigen Mädchens, das den Entführer oder einen Teilnehmer geheiratet hat, die Tat nur nach Nichtigkeitserklärung der Ehe verfolgt wird. Bisher war diese Regelung nur für die Ehe mit dem Entführer selbst getroffen[159].

Eine weitere Neuerung bedeutet die Bestimmung, daß der Verletzte gehört werden müsse, bevor über die Strafverfolgung entschieden wird. Das geltende Recht läßt die Verfolgung des Kinderraubes unabhängig vom Willen des Betroffenen eintreten, nur die Entführung ist Antragsdelikt.

7. Verletzung der Unterhaltspflicht

> „Wer sich böswillig oder aus grobem Eigennutz einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht, so daß der notwendige Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten erheblich gefährdet ist, namentlich daß öffentliche Hilfe oder die Hilfe anderer in Anspruch genommen werden muß, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Haft betstraft[160].

Das geschützte Rechtsgut erhellt aus der Überschrift des Tatbestandes: die Unterhaltspflicht. Der Text des Tatbestandes bestimmt diese genauer: allein die gesetzliche Unterhaltspflicht kann Gegenstand des Deliktes sein. Inwiefern stellt sich die Verletzung der gesetzlichen Unterhaltspflicht als ein Angriff auf Ehe und Familie dar?

Die Anfänge einer Unterhaltspflicht im germanischen Recht sind sehr alt. Seit es Rechtsgemeinschaften in Form der Sippenverbände gab, bestand auch unter den Sippegenossen die Pflicht, einander zu unterstützen. Die Blutsverwandtschaft war Trägerin der Armenpflege, und die Sorge für den einzelnen Hilfsbedürftigen fiel dem nächsten Blutsfreund zu[161]. Nicht geklärt ist, ob die Unterhaltspflicht auf die Munt, die durch Generationen geführte Hausgemeinschaft, die ja nicht ausschließlich Blutsverwandte umfaßte, zurückzuführen ist, oder ob sie nur auf der Blutsverwandtschaft beruhte[162].

Die geltende Regelung im bürgerlichen Recht vereint beide Grundlagen. Die Unterhaltspflicht zwischen Blutsverwandten ist in der Unterhaltspflicht der Aszendenten und Deszendenten[163] und in der Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters gegenüber seinem Kinde[164] festgehalten, und die ursprünglich auf der Hausgemeinschaft beruhende Unterhaltspflicht ist in der Unterhaltspflicht der Ehegatten fortgeführt[165]. Auch die Unterhaltspflicht der Ehegatten ist heute eine familienrechtliche, und darum spielt die Unterscheidung, ob Blut oder Munt Grundlage der Unterhaltspflicht war, keine Rolle mehr. Verletzt ist immer eine familienrechtliche Pflicht.

Dagegen beruht die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters nach geltendem Recht nicht auf einer familienrechtlichen Beziehung. Die etwas ungeschickte Ausdrucksweise des Gesetzes leugnet die Verwandtschaft des unehelichen Vaters mit seinem Kind[166], und muß darum die trotzdem festgehaltene Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters auf schuldrechtlicher Grundlage gesetzlich festlegen.

Die Verletzung der gesetzlichen Unterhaltspflichten ist in § 361 Abs. I Nr. 10 unter Strafdrohung gestellt.

Das kommende Strafrecht nimmt diese Strafvorschrift mit einigen Abänderungen in den Abschnitt des Familienschutzes auf. Mir scheint der Hinweis auf die nicht auf Familienrecht beruhende Unterhaltspflicht des unehelichen Erzeugers[167] nicht stichhaltig genug, um gegen den gewählten Platz

---

[159] § 238 StGB.
[160] S. 193, § g.
[161] v. Amira, Germ. R. S. 171/172, § 54.
[162] v. Schwerin, RG. S. 136; Fehr, Rechtsstellg. S. 111, § 27; Stobbe S. 319 u. 328.
[163] §§ 1601, 1703 BGB.
[164] § 1708 BGB.
[165] §§ 1360, 1578 BGB.
[166] § 1589 II BGB.
[167] Lobe 106, S. 297.

für dies Delikt zu sprechen. Zwar wird gerade hinsichtlich der Alimentenansprüche der unehelichen Kinder die Strafvorschrift nicht unwichtig sein, aber man darf doch trotz der gesetzlichen Fiktion die tatsächlich bestehende Blutsverwandtschaft zwischen dem unehelichen Kind und seinem Erzeuger nicht übersehen, und auch die gegenwärtigen Bestrebungen, an diese Blutsverwandtschaft künftig wieder familienrechtliche Beziehungen zu knüpfen, können nicht unbeachtet bleiben[168]. Es soll jedoch nicht geleugnet werden, daß die strafbare Verletzung der Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters nach den geltenden bürgerrechtlichen Bestimmungen keine Verletzung einer familienrechtlichen Pflicht bedeutet. Die Stellung des Deliktes im Abschnitt „Angriffe auf Ehe und Familie" läßt sich aber trotzdem rechtfertigen, wenn man bedenkt, daß die Gliederung eines Strafgesetzbuches nach den geschützten Rechtsgütern kaum eine ganz vollkommene Lösung sein kann, weil es immer Delikte geben wird, die zugleich mehrere Rechtsgüter verletzen. Es wurde einleitend gesagt, daß es in solchem Falle nur darauf ankommen kann, das charakteristischste Schutzgut herauszufinden und die Vorschrift in den entsprechenden Abschnitt einzuordnen, was hier m. E. geschehen ist.

Eine Herausnahme der Verletzung der Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters aus dem Straftatbestand und seine anderweitige Unterbringung ist im Interesse der einheitlichen Regelung so nah verwandter Strafverletzungen nicht geboten.

Die neue Strafvorschrift ist gegenüber der geltenden Strafbestimmung in § 361 Abs. I Nr. 10 StGB. verschärft. Im geltenden Recht tritt die Strafbarkeit erst ein, wenn die zuständige Behörde den Unterhaltspflichtigen zur Unterhaltsleistung aufgefordert hat und wenn fremde Hilfe durch Vermittlung der Behörde in Anspruch genommen worden ist. Beide Voraussetzungen werden künftig fortfallen[169]. Die erhebliche Gefährdung des notwendigen Lebensbedarfs des Unterhaltsberechtigten erfüllt den Tatbestand, und die Inanspruchnahme öffentlicher Hilfe bildet nur ein Beispiel, wann eine solche Gefährdung vorliegt[170]. In subjektiver Hinsicht wird verlangt, daß das Sichentziehen „böswillig oder aus grobem Eigennutz" erfolgt. Statt der milderen Haftstrafe des geltenden Rechts droht die neue Bestimmung neben der Haft Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren an.

Eine dem § 361 Abs. I Nr. 5 StGB. entsprechende Strafbestimmung hat der Entwurf[171] nicht in diesen Abschnitt aufgenommen, obwohl doch gerade bei Vorliegen dieses Tatbestandes die Familie sehr stark gefährdet wird. Bei dem bisher behandelten Fall wird der Täter wahrscheinlich nach einer einmal empfangenen Strafe seiner Unterhaltspflicht in Zukunft pünktlicher nachkommen; denn Böswilligkeit und grober Eigennutz sind leichter durch energische gesetzliche Maßnahmen zu bekämpfen als „Spiel, Trunk oder Müßiggang". Sie sind Neigungen willensschwacher Menschen, die durch die empfindlichste Strafe nur schwer zu heilen sind. Wer aus diesem Grunde seinen eigenen Unterhalt und den Unterhalt derjenigen, „zu deren Ernährung er verpflichtet ist" — das ist in der Regel nur sein Ehegatte und seine Kinder, also seine Familie —, nicht bestreiten kann, verletzt doch in erster Linie seine Familienpflichten und gefährdet seine Familie in jeder Hinsicht.

Gewiß läßt sich auch die Unterbringung dieses Tatbestandes im Abschnitt „Angriffe auf die Arbeitskraft"[172] rechtfertigen, die zweifellos durch Spiel, Trunk oder Müßiggang verletzt wird. Aber da es sich nicht um eine allgemeine Strafdrohung gegen diese Laster handelt, sondern nur die durch sie herbeigeführte Unterstützungsbedürftigkeit des Täters und seiner Familie bestraft wird, scheint mir der passendere Platz für dieses Delikt im Abschnitt „Angriffe auf Ehe und Familie" zu sein.

---

[168] Vgl. Entwurf z. Unehelichenrecht §§ 1705a II, 1706 I, 1707 I, S. 2 u. 3.
[169] A. B. S. 185/186.
[170] S. 191.
[171] S. 186.
[172] A. B. S. 142 e.

### 8. Beiseiteschaffen von Familienhabe

Es handelt sich um einen ganz neuen Tatbestand, der auf Anregung der Denkschrift[173] in den Kommissionsentwurf[174] aufgenommen worden ist:

> „Wer Familienhabe böswillig oder aus grobem Eigennutz veräußert oder beiseite schafft und dadurch den Unterhalt eines Ehegatten oder eines Abkömmlings erheblich gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Haft bestraft."

Wie im vorangehenden Tatbestand kommt es auf eine herbeigeführte erhebliche Gefährdung des Unterhalts an, und der Kommissionsentwurf bezeichnet diese Vorschrift nur als einen Sonderfall[175] des vorhergehenden Paragraphen. Trotzdem enthält die neue Bestimmung Abweichungen.

Nicht die erhebliche Gefährdung des Unterhalts aller Unterhaltsberechtigten kann nach dieser Vorschrift bestraft werden, sondern nur die des anderen Ehegatten und der Abkömmlinge. Wenn z. B. ein Sohn ein wertvolles Familienstück, das seine Eltern infolge eingetretener Not zur Fristung ihres Lebensunterhaltes verwenden wollten, verschleudert, so könnte er nach dieser Vorschrift nicht bestraft werden. Anderseits reicht der Schutz dieser Bestimmung weiter als der der vorhergehenden, da es auf die Eigentumsverhältnisse an dem fortgegebenen Familienstück nicht ankommt, und daher auch der nicht zum Unterhalt verpflichtete Ehegatte nach dem Wortlaut der Bestimmung strafbar werden kann.

Das Schutzgut dieser Vorschrift ist wie bei der „Verletzung der Unterhaltspflicht" der Unterhalt der Familie, das durch die Spezialisierung des angegriffenen Gegenstandes: „Familienhabe" besonders betont wird.

Erwähnt sei zuletzt, daß für den Schutz der Scholle, der in der Denkschrift des Preußischen Justizministers[176] bei dieser Vorschrift hervorgehoben ist, im Erbhofrecht ein noch umfassenderer Schutz durch die rechtliche Unmöglichkeit der Veräußerung und Belastung des Hofes geschaffen ist[177].

### 9. Verlassen Schwangerer

> „Wer einer von ihm geschwängerten Frau gewissenlos die Hilfe versagt, deren sie wegen der Schwangerschaft oder der Niederkunft bedarf, und dadurch eine unmittelbare oder schwere Gefahr für Mutter und Kind herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft."[178]

„Hier handelt es sich um einen vollkommen neuen Tatbestand"[179], der schon im Entwurf von 1911[180] ganz ähnlich als „Pflichtverletzung gegen Schwangere" vorgesehen war. Die späteren Entwürfe hatten die Vorschrift wieder fallen lassen. In den amtlichen Erläuterungen zum Kommissionsentwurf von 1935/36[181] wird zunächst der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen dem Imstichlassen des Mannes und der Gefährdung der Mutter und des zu erwartenden Kindes betont. Nicht gleichgültig ist es dabei, ob die Gefahr für Mutter und Kind oder für Mutter oder Kind bestehen muß. In der Fassung des Delikts nach der ersten Lesung der Kommission[182] steht: „Mutter oder Kind", in der Fassung der zweiten Lesung: „Mutter und Kind", obwohl über die zweite Fassung des Deliktes nur in einem Satz erklärt wird, daß sie den Tatbestand sachlich unverändert gelassen hätte[183]. An anderer Stelle wird auch in den amtlichen Erläuterungen sehr deutlich der Unterschied zwischen den beiden

[173] S. 68/69.
[174] S. 188, 191 u. 193/4, § h.
[175] S. 191.
[176] S. 69.
[177] §§ 37 I, 1, 38 I REG. (RGBl. I, S. 685) v. 29. 9. 33.
[178] S. 194, § i.
[179] S. 187.
[180] § 234.
[181] S. 187.
[182] Gürtner, 1. Aufl. 1935, S. 115, § i.
[183] S. 192.

Bindewörtern betont, wenn es dort heißt, daß an den Fall gedacht sei, „daß die Entbundene sich oder das Kind oder sich und das Kind tötet“[184]. Es darf deshalb wohl angenommen werden, daß die zweite Fassung hierin keine Änderung schaffen und etwa den Eintritt der Gefahr auf Mutter und Kind beschränken wollte. Das Wörtchen „und“ müßte in „oder“ berichtigt werden.

Während in der ersten Fassung die Herbeiführung einer unmittelbaren schweren Gefahr verlangt wird, begnügt sich die zweite Fassung mit einer unmittelbaren oder schweren Gefahr. Obgleich die Änderung nicht erwähnt ist, bewirkt sie doch einen sachlichen Unterschied. Im ersten Fall wird verlangt, daß eine schwere Gefahr unmittelbar vorhanden ist, im zweiten Fall genügt einmal eine unmittelbare Gefahr schlechthin, also auch leichterer Art, und zweitens eine schwere Gefahr, die aber nicht umittelbar[185] zu sein braucht.

Nur das gewissenlose Versagen der Hilfe, derer die Frau wegen der Schwangerschaft oder der Niederkunft bedarf, steht unter Strafdrohung. Damit sei ein genügender Schutz für die Fälle gegeben, in denen der Mann sich aus beachtlichen Gründen nicht mehr um die Frau kümmere, etwa weil sie sich trotz ihres Zustandes mit anderen Männern eingelassen hat.

Zum Schutz der schwangeren Frau läßt sich auch geschichtlich einiges anführen[186]. Sie genoß im alten deutschen Recht besonders rechtliche Vorteile, und die Weistümer bringen einzelne Privilegien für sie über das Abpflücken von Früchten und das Abschneiden von Trauben; um ihretwillen wurden Jagd- und Fischereiregale durchbrochen. Sie war vor Schlägen geschützt, an ihr durfte keine Lebensstrafe vollstreckt werden. Allerdings kam dieser besondere Schutz nur der schwangeren Ehefrau zu, der unverheiratet schwangeren Frau räumten die Weistümer keine gute Position ein[187]. Jedoch — und das ist von Interesse für das behandelte Delikt — hatte der Vater des zu erwartenden Kindes für sie zu sorgen und ihr die Kosten der Niederkunft zu erstatten[188].

Geschützt soll durch die neue Vorschrift die schwangere Frau, die Mutter und ihr zu erwartendes Kind werden. Lorenz[189] berichtet, daß man erwogen hatte, den Tatbestand — allerdings weiter gefaßt — bei den Tötungsdelikten einzureihen, ihn dann aber richtiger unter dem Gesichtspunkt „Schutz der Mutterschaft“ hier eingeordnet hätte. Der Gesichtspunkt „Schutz der Mutterschaft“ ist richtig erkannt, allein es fragt sich, ob für ihn im Abschnitt „Angriffe auf Ehe und Familie“ der passende Platz ist. Dazu müßten neben den theoretischen Fragen nach dem Schutzgut auch die praktisch durch diesen Tatbestand geschützten Fälle geprüft werden. Da es nicht darauf ankommt, ob der Erzeuger des Kindes mit der Mutter verheiratet ist oder nicht, werden die weitaus meisten auf Grund dieser Vorschrift verhängten Strafen uneheliche Väter treffen. Gewiß ist auch der Fall denkbar, daß ein Ehemann seine schwangere Frau verläßt, aber die Zahl dieser Fälle wird prozentual sehr gering sein. In den anderen Fällen, in denen der uneheliche Erzeuger das schwangere Mädchen verläßt, kann aber von einem „Angriff auf Ehe und Familie“ nicht gesprochen werden. Das Schutzgut „Mutterschaft“ ist ein selbständiges Schutzgut, das den Werten „Ehe“ und „Familie“ begrifflich nicht untergeordnet werden kann, weil sich die Kreise überschneiden. Es gibt eine nicht zur Familienbildung führende Mutterschaft außerhalb der Ehe.

Ich halte den gewählten Platz für diese erwünschte Strafvorschrift für verfehlt und möchte vorschlagen, sie im Abschnitt „Angriffe auf Rasse und Erbgut“ unterzubringen. Wie die Abtreibung dort eingearbeitet worden ist, so könnte auch diese Bestimmung unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung

[184] S. 187.
[185] Im StGB. ist die Bezeichnung „gegenwärtige Gefahr“ gebräuchlich.
[186] Fehr, Rechtsstllg. S. 4, 5, 8 u. 9, § 1.
[187] Fehr, Rechtsstllg. S. 49, § 5.
[188] Fehr, Rechtsstllg. S. 50, § 5.
[189] S. 187 in A. B.

des zu erwartenden Kindes, also des Erbgutes, in diesen Abschnitt aufgenommen werden. Bei einer Gefahr für das werdende Kind können keine Bedenken bestehen; bei einer Gefahr für die Mutter ist bis zur Niederkunft immer das Kind unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen, so daß in jedem Fall das Erbgut bedroht ist. „Schutz der Mutterschaft" bedeutet ja nichts anderes als Schutz des werdenden Lebens, Schutz des Erbgutes.

10. Personenstandsverletzung

„Wer ein Kind unterschiebt oder sonst einen Personenstand fälscht oder unterdrückt, wird mit Gefängnis bestraft.
Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Zuchthaus."[190]

Der Kommissionsentwurf hat den Tatbestand des § 169 StGB. in vereinfachter Form übernommen. Die einzige sachliche Änderung ist, daß künftig auch die Fälschung und Unterdrückung des eigenen Personenstandes von dieser Strafvorschrift erfaßt wird[191].

In den älteren Rechten wurde dies Delikt nicht selbständig behandelt, und noch das preußische Allgemeine Landrecht sieht es als einen Spezialfall des Betruges an[192]. Aber es wird hier schon die Kränkung von Familienrechten genannt. Das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 kennt ein besonderes Delikt gegen den „Personenstand"[193]. Damit wird die bis dahin gebräuchliche Bezeichnung „Familienstand" abgelöst. Der Personenstand wird im geltenden Recht als das durch Geburt, Annahme an Kindes Statt, Legitimation und Ehe begründete familienrechtliche Verhältnis einer Person definiert[194].

Es ergibt sich daraus, daß durch die Verletzung des Personenstandes einer oder mehrerer Personen immer eine Familie beeinträchtigt wird. Geschieht diese Beeinträchtigung ohne Wissen oder gegen den Willen aller oder einiger Familienglieder, so bedeutet die Personenstandsverletzung einen Angriff auf die Familie. Fraglich kann das Angriffsobiekt erst in den Fällen sein, in denen eine ganze Familie mit Wissen und Willen aller ihrer Glieder ihren Personenstand fälscht. Gerade gegenwärtig sind solche Fälle möglich und von erhöhter praktischer Bedeutung, wie auch der Kommissionsentwurf hervorhebt[195]. Daß sie bekämpft werden müssen, ist ohne Zweifel, aber auch unter dem Gesichtspunkt des Familienschutzes?

Mit diesem Straftatbestand schließt der Abschnitt „Angriffe auf Ehe und Familie" im Entwurf der amtlichen Strafrechtskommission.

## IV. Weitere Strafvorschriften zum Schutz der Familie

1. Kindesmißhandlung

Die Denkschrift des Preußischen Justizministers empfiehlt, den Tatbestand der „Kindesmißhandlung" in den Abschnitt „Angriffe auf Ehe und Familie" aufzunehmen.

Die Mißhandlung von Kindern durch ihre Eltern wird von gesund empfindenden Volksgenossen als eine der verwerflichsten Straftaten angesehen, die schärfste Ahndung erfordert. Und es erscheint befremdlich, daß gerade die Kindesmißhandlung von jeher ein Stiefkind der Gesetzgebung war.

Zwar sagt Fehr[196], daß das Fehlen dieser Normen in den Weistümern wohl in diesem Sinne ausgelegt werden dürfe, daß das Kind solchen Angriffen nicht häufig ausgesetzt war. Jedoch trifft dies für die Gegenwart nicht mehr

[190] A. B. S. 194, § k.
[191] S. 186.
[192] ALR. II, 20, §§ 1436—1439.
[193] § 138 im 11. Titel.
[194] Frank zu § 169 I; Ebermayer zu § 169, 2; Kohlrausch S. 468; Binding I, 2, S. 231; vgl. Denkschr. d. Akademie S. 40: im Familienabschnitt sei auch der Platz für die Gewährleistung des Personenstandes.
[195] S. 186/187.
[196] Rechtsstellung S. 298/299, § 31.

zu, wie die leider nicht seltenen Prozesse der jüngsten Vergangenheit beweisen, wo Eltern ihre Kinder zu Krüppeln schlugen, quälten, verhungern ließen u. ä. mehr[197].

Das geltende Strafrecht enthielt ursprünglich gar keine Sonderbestimmung über die Mißhandlung von Kindern; diese fiel unter den allgemeinen Tatbestand der Körperverletzung. § 223a Abs. II StGB. wurde erst durch die Novelle vom 19. Juni 1912[198] eingefügt und durch Gesetz vom 26. Mai 1933[199] durch die schärfere Bestimmung des § 223b StGB ersetzt. Auch im Kommissionsentwurf von 1935 bildet die Kindesmißhandlung einen Sondertatbestand zur Körperverletzung.

So bestechlich es auch anmutet, die Kindesmißhandlung als einen feststehenden volkstümlichen Begriff aus dieser unbetonten Stellung in ein grelleres Licht zu rücken und sie in den Abschnitt des Familienschutzes zu stellen, — so begegnet dies doch großen technischen Schwierigkeiten.

Einmal erfaßt der Tatbestand der Kindesmißhandlung außer Kindern Gebrechliche und Wehrlose; und dann gibt es zahllose andere Sonderbestimmungen, die mit demselben Recht Einreihung in den Abschnitt des Familienschutzes beanspruchen könnten, wie z. B. die Kindestötung, die Kindesaussetzung, der Aszendententotschlag und schließlich alle Bestimmungen zu einem Delikt, die die zwischen oder gegen Familienmitglieder begangenen Handlungen besonders werten[200]. Eine logische Grenze ist da nicht gegeben. Diese Konsequenz würde allerdings zu einer völlig veränderten Gliederung des Strafgesetzbuches führen, die im Interesse der Übersichtlichkeit wohl nicht wünschenswert ist. Der rein gefühlsmäßigen Erwägung aber, daß die „Kindesmißhandlung" eine der familienzerstörenden Taten ist und deshalb vielleicht dennoch an diesen besonderen Platz gestellt werden könnte, wird der Gesetzgeber wohl nicht Rechnung tragen.

### 2. Die Blutschande und verwandte Tatbestände

Den Tatbestand der Blutschande[201] möchte ich unbedingt zur Einreihung in den Abschnitt „Angriffe auf Ehe und Familie" vorschlagen, wie es auch von vielen Seiten im Schrifttum geltend gemacht wird[202]. Neben den keineswegs unumstrittenen eugenischen Gründen steht doch als gleichwertiger Zweck der Bestrafung die Reinerhaltung der Familienbeziehungen. Dies letztgenannte Schutzgut ist allein bedroht bei dem „Beischlaf zwischen Verschwägerten[203], der auch im Kommissionsentwurf als grob unsittliches Verhalten bezeichnet wird, „das die Familienbande schwer gefährdet".

Weiter wäre in diesem oder in einem folgenden Tatbestand die im geltenden Strafgesetzbuch sehr vermißte „Unzucht mit Abkömmlingen" unter Strafe zu stellen. Der Kommissionsentwurf[204] bringt sie im Abschnitt „Angriffe auf die Sittlichkeit", obwohl als entscheidender Grund für die Straf-

---

[197] Nur in der „Höchstrichterlichen Rechtsprechung" der letzten drei Jahre wurden folgende Fälle gefunden: 1934: Nr. 918, Das eheliche Kind wird von der leiblichen Mutter schwer mißhandelt (Urt. des RG. III v. 26. 2. 34). Nr. 1078, Das voreheliche Kind wird von der leiblichen Mutter „gequält" (Urt. des OLG. Kiel v. 17. 3. 34). 1935: Nr. 1186, Das eheliche Kind wird von dem leiblichen Vater mißhandelt (Urt. des OLG. Hamburg v. 11. 3. 35). 1936: Nr. 640, Die Mutter läßt die Mißhandlung des Kindes durch den Stiefvater geschehen (Urt. des RG. v. 26. 11. 35). Nr. 1690, Der Vater schreitet böswillig nicht gegen die Mißhandlung seines Kindes durch die Stiefmutter ein (Urt. des RG. II v. 25. 6. 36).

[198] RGBl. I, S. 396.

[199] RGBl. I, S. 295.

[200] Z. B. der Familiendiebstahl, § 247 StGB., Der Betrug gegenüber Angehörigen, § 263 IV StGB.; Die Begünstigung eines Angehörigen, § 257 II StGB.

[201] A. B. S. 203 im Abschnitt „Angriffe auf die Sittlichkeit".

[202] Denkschr. S. 68; Lobe 108, S. 196 a; v. Liszt S. 564; Jänicke S. 61 f.; vgl. auch A. B. S. 179, wo die Möglichkeit, diesen Tatbestand hier unterzubringen, erwähnt wird.

[203] A. B. S. 210.

[204] S. 202/203.

barkeit „der Mißbrauch der Stellung der Eltern und Zerstörung einer Grundlage der Familie"[205] genannt wird. Was wäre bei richtiger Erkenntnis des Schutzgutes dieser Bestimmungen naheliegender, als sie auch tatsächlich im Abschnitt „Angriffe auf Ehe und Familie" unterzubringen?

Die Blutschande i. e. S. umfaßt den Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie und zwischen Geschwistern[206]. Auch das Verhältnis des unehelichen Erzeugers zu seinem Kinde gehört hierher. Wenn für diese Fälle der Gesichtspunkt der Zerstörung der Familiengemeinschaft nicht zutrifft, so rechtfertigt dieser eine Fall noch keine anderweitige Unterbringung; denn vorwiegendes Merkmal der Blutschande bleibt immer der Angriff auf die Familie.

Die Frage taucht auf, ob — wie es bei der Kindesmißhandlung angeregt wurde — auch hier der Beischlaf und die Unzucht nicht verwandter erziehungsberechtigter und -verpflichteter Personen mit ihren anvertrauten Kindern in den Abschnitt „Angriffe auf Ehe und Familie" aufgenommen werden soll. Zweifellos liegt in solchen Handlungen eine schwere Verletzung der speziellen Familienpflichten! § 174 Abs. I Nr. 1 StGB., der die Täter künftig nicht mehr aufzählen wird, sondern eine allgemeine Fassung erhalten soll[207], würde dann nur die Personen erfassen, denen Jugendliche auf andere Weise als durch Übertragung von elterlicher Gewalt anvertraut sind.

### 3. Die Familienehre

Als letztes Schutzgut des Familienabschnittes möchte ich die gegenwärtig im Mittelpunkt der Strafrechtserneuerung stehende Familienehre (bzw. Gemeinschaftsehre) nicht unerwähnt lassen. Obwohl die Ausgestaltung und Reichweite des Schutzes im einzelnen noch in der Entwicklung steht, liegt nach den Ausführungen von Dahm[208] doch grundsätzlich fest, daß das kommende Strafgesetzbuch den Ehrenschutz der Familie anerkennen und durchführen wird.

Daß der Sippe im germanischen Recht eine gemeinschaftliche Ehre etwas Selbstverständliches war, wurde im vorbereitenden Teil der Arbeit betont. „Gemeinsam wie die Habe war den Sippegenossen die Ehre"[209], und es ist wohl zu allen Zeiten — auch in denen, da die Ehre rechtlich nur als Individualgut behandelt wurde — so gewesen, daß bei ehrenrührigen Handlungen eines Familiengliedes die ganze Familie in Mitleidenschaft gezogen war und daß bei Ehrenkränkungen gegen ein Familienmitglied die ganze Familie sich verletzt fühlte. „Die Familie ist geradezu das Urbild der Gemeinschaft. Sie hat ein eigenes selbständiges Leben und einen auf gemeinsamer Abstammung beruhenden inneren Zusammenhalt. Sie ist ebenso wie das Volk so sehr eine Gemeinschaft, daß sie einer Verbandsform oder juristischen Persönlichkeit, einer formalen Rechtsfähigkeit überhaupt nicht bedarf[210]. Das Problem bei der strafrechtlichen Anerkennung der Familienehre liegt deshalb weniger im Grundsätzlichen als in der Form und den Grenzen des Schutzes, die bei einer Organisation mit formaler Rechtsfähigkeit leichter zu ziehen sind. Auch bei der agnatischen Sippe waren sie leichter zu finden als bei der Familie der Gegenwart.

In der Regel wird sich der Kreis der mitbeleidigten Personen auf die in § 189 Abs. III StGB. Genannten beschränken. Eltern, Kinder und Ehe-

---

[205] S. 203.

[206] A. B. S. 203, wo der Tatbestand in erster Lesung auf diesen Kreis beschränkt werden sollte.

[207] A. B. S. 202.

[208] In A. B. S. 408, 411/412, 418/419; in JW. 1936, S. 2497 f.; in Gegenwartsfragen S. 38 f.; ebenso Gürtner-Freisler, Leitged. S. 101 c.

[209] v. Amira, Germ. R. S. 175, § 54.

[210] Dahm, JW. S. 2498, Sp. 2, III. M. E. ist es viel problematischer, einer jur. Persönlichkeit als der natürlich gewachsenen Familie eine Gemeinschaftsehre zuzuerkennen.

gatten des Verletzten bzw. nur die Eltern-Kinderfamilie umfassen[211]. Im übrigen wird es unvermeidlich sein, die letzte Entscheidung im Einzelfall dem Richter zu überlassen[212]. Da das Gemeinschaftsgefühl auch in der Familie der dauernden Übung und Pflege bedarf[213], sind sicher Fälle möglich, in denen die Beleidigung auch entferntere Familienmitglieder mitbetrifft, etwa bei dauerndem Zusammenleben von erwachsenen Geschwistern, von Tante und Nichte und in ähnlichen Fällen; umgekehrt ist auch die Möglichkeit gegeben, daß Eltern und Kinder keine Familiengemeinschaft mehr bilden.

Weiter ist festzuhalten, daß nicht jede Beleidigung einer Einzelperson seine Familie trifft![214] Bei der beleidigenden Verurteilung einer Einzelhandlung wird es kaum der Fall sein, dagegen wohl meist bei Beleidigungen, die sich auf Charakteranlagen, Herkunft oder Erziehung der betreffenden Person beziehen.

Bei der Anerkennung der Familienehre taucht notwendig die Frage nach dem Hüter der Ehre auf. Zunächst soll das Oberhaupt der Familie zur Wahrung der Ehre berufen sein; beim Tod des Vaters die Mutter, evtl. der älteste Sohn; bei Beleidigungen der Ehefrau der Ehemann, bei Beleidigungen einer Braut unter Umständen der Verlobte[215]. Soll mit dieser Regelung das Recht des persönlich Beleidigten, also z. B. der Tochter oder der Ehefrau zur Wahrung ihrer Ehre verdrängt werden oder soll es daneben bestehen bleiben? Letzteres ist m. E. unbedingt notwendig! Wenn man sich auch an das germanische Recht anlehnen kann, so sind die Verhältnisse innerhalb der Familie und zwischen den beiden Geschlechtern in der Gegenwart doch wesentlich verändert, so daß man die Rechtsverhältnisse aus der Sippe nicht blindlings übernehmen kann.

Die Regelung der Verletzung der Familienehre bedarf noch eingehender Arbeit und sorgfältiger Prüfung, und mit den hier erfolgten Ausführungen sollte nur ein kurzer Abriß von dem gegenwärtigen Stand der strafrechtlichen Erneuerungsarbeiten auf diesem Gebiet gegeben werden.

---

[211] Vgl. Müllereisert S. 405.
[212] Dahm, JW. S. 2501, Sp. 1; Gürtner-Freisler S. 101 c.
[213] Lenz S. 149.
[214] Dahm, JW. S. 2501, Sp. 1.
[215] Dahm, JW. S. 2501, Sp. 1.

## C. Schlußteil

### I. Die Bedeutung der systematischen Neuordnung des Familienschutzes

Die Untersuchung des Abschnittes „Angriffe auf Ehe und Familie" hat gezeigt, daß der Kommissionsentwurf die Straftaten, die die Familie betreffen, in einem Abschnitt zusammengefaßt hat. Dabei sei es unbeachtlich, daß die Regelung nicht restlos befriedigte, da einige Straftaten mehr zur Aufnahme in den Abschnitt empfohlen wurden, anderseits für einige Delikte des Abschnittes eine anderweitige Unterbringung vorgeschlagen wurde. Es handelt sich ja noch um einen Entwurf! Es soll nur noch einmal festgestellt werden, daß die Familiendelikte bewußt in einem besonderen Abschnitt erscheinen, während sie im geltenden Strafgesetzbuch in verschiedenen Abschnitten verteilt sind. Der Entwurf muß mit dieser Lösung einen bestimmten Zweck verfolgen, sie muß irgendwie von Bedeutung sein.

Eine unmittelbar praktische Bedeutung hat die Regelung nicht. Wer eine strafbare Handlung begeht, wird nach dem entsprechenden Straftatbestand bestraft, ob dieser nun im Abschnitt „Angriffe auf Ehe und Familie", im Abschnitt „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit" oder „... wider die persönliche Freiheit" steht.

Die neue Regelung hat aber eine nicht zu unterschätzende erzieherische Bedeutung für das ganze Volk, d. h. sowohl für den Rechtswahrenden als auch den Rechtsbrechenden und für alle übrigen Volksgenossen.

Der Richter wird künftig seine Beurteilung der einzelnen Tat davon abhängig machen müssen, inwieweit diese zerstörend auf die Familiengemeinschaft eingewirkt hat. Eine ebenso strenge Prüfung wird die Tat im Volk erfahren, dem immer wieder klargemacht wird, daß die Familie die Grundzelle des Volkes ist, die in jeder Hinsicht gefördert und unterstützt wird, deren Gesundmachung und Gesunderhaltung erste Aufgabe des Staates ist. Auch der Rechtsbrechende wird zur Erkenntnis des Wertes und zur Würdigung der Familie erzogen — soweit eine Erziehung bei ihm möglich ist —, wenn seine Tat z. B. nicht nur als eine Übertretung nach § 361 Abs. I Nr. 10 StGB., sondern als ein Angriff auf die Familiengemeinschaft erscheint.

Von der erzieherischen Wirkung des neuen Abschnittes ist zu erwarten, daß er auch rechtspolitisch zur Verminderung der Straftaten führen wird. Je schwerer eine Handlung beurteilt wird, je mehr werden die Menschen von ihrer Begehung abgehalten, und je mehr Achtung das Volk vor einer Einrichtung hat, je weniger wird es diese verletzen. Die notwendige Achtung vor der Familie im Volke zu schaffen, ist das Strafrecht stets mitberufen! Das neue Strafgesetzbuch wird die Forderung erfüllen, familienpolitisch ausgerichtet zu sein[216].

Daneben ist die neue Gliederung von weltanschaulicher Bedeutung. „Das in einem Staate geltende Strafrecht ist in besonderem Maße Ausdruck des Wesens des Staates selbst."[217] Auch im Strafrecht offenbart sich die wichtige, grundlegende Bedeutung, die der nationalsozialistische Staat der Familie zubilligt, und umgekehrt könnte man vom Strafrecht her — ohne die nationalsozialistische Weltanscauung zu kennen — auf ihre Wertschätzung der Ehe und der Familie schließen.

[216] Stüwe S. 223.
[217] Freisler in Denkschr. S. 6.

## II. Strafrechtlicher Schutz und Sittenschutz

Die Arbeit hat ergeben, daß der Schutz der Sippe im germanischen Recht stark und wirksam war. Ohne geschriebene Gesetze vermochten allein Sitte und Gewohnheitsrecht die Reinheit des Familienlebens, die Unantastbarkeit der Ehe zu gewährleisten, so daß Tacitus, der die strengen Ehen der Germanen lobt, zu dem Ausspruch kommt: „denn mehr vermögen dort gute Sitten als anderswo gute Gesetze"[218].

Gewiß galt damals ein anderes Sittengesetz als in der Gegenwart, wenn es z. B. dem Manne rechtlich erlaubt war, sich mehrere Frauen zu halten; aber was von der Sitte verboten war, wurde auf das strengste und unerbittlich geahndet. Das bis in alle Einzelheiten ausgebaute Strafrechtssystem der Gegenwart muß vor der Wirksamkeit des altgermanischen Sittenschutzes kapitulieren. Es gibt eine Zersetzung der Ehe und der Familie, eine Mißachtung ihrer Pflichten, wie sie bei einem strengen Sittenschutz nicht möglich ist. Ein Zeichen dafür, daß Gesetze nie das Letzte und Höchste sind, was die Menschen zum Handeln treibt, sondern daß es auf den Geist, auf die Gesinnung ankommt[219].

Wenn es auch nicht die Aufgabe des Gesetzes ist, Sittlichkeit zu erzeugen — denn dazu müssen die Menschen erzogen werden —, so darf doch nicht übersehen werden, daß das Recht und besonders das Strafrecht ein nicht unwichtiger Erziehungsfaktor des Volkes ist. Alle Bemühungen, ein volksnahes Recht zu schaffen, haben letztlich das eine Motiv, daß es dem Volke zugänglich wird, daß das Volk sich danach ausrichten möge. Neben aller notwendigen Erziehungsarbeit zur Schaffung oder Wiedererweckung guter Sitten steht der Einfluß des Strafgesetzes und seine Handhabung als wichtige Stütze.

Die Arbeit schließt mit dem Wunsche, daß das gegenwärtige Recht, das den Gedanken der Ehe und Familie als einer „Einheit", als einer „Ordnung" wieder ins Leben gerufen und befestigt hat, das Verstöße gegen diese Einrichtung als Verstöße gegen die wichtigste Grundlage des Staates betrachten will, zur höchsten und letzten Würdigung von Ehe und Familie gelangen möge, indem es sie als göttliche und ewige Ordnung sieht, die zu durchbrechen immer Un-Ordnung schafft, immer eine im Grundsätzlichen zu mißbilligende Verletzung bedeutet.

---

[218] Germ. c. XIX.
[219] Vgl. die ähnlichen Ausführungen Himmlers a. a. O.

Ich versichere, daß ich andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel zur Anfertigung der Arbeit nicht benutzt habe; ganz oder annährend wörtlich entnommene Stellen aus anderen Schriften habe ich als solche kenntlich gemacht. Ich bin der selbständige Urheber der Arbeit und habe mich dabei keiner fremden Hilfe bedient. Diese Versicherung gebe ich an Eides Statt.

Annemarie Tietz.

# Lebenslauf

Am 2. Oktober 1914 wurde ich als Tochter des Architekten Josef T i e t z in Greifswald in Pommern geboren.

Von Ostern 1921 bis Ostern 1932 besuchte ich das Lyzeum (später Reform-Gymnasium) in Greifswald, wo ich am 5. März 1932 die Reifeprüfung bestand.

Im Jahre 1932 arbeitete ich ¾ Jahre in England als Kinderfräulein und Sprachlehrerin.

Das juristische Studium begann ich im Sommersemester 1933 an der Universität Greifswald und setzte es an den Universitäten Bonn und Frankfurt am Main fort. Am 26. September 1936 bestand ich vor dem Prüfungsausschuß des Oberlandesgerichtes Frankfurt a. M. die erste juristische Staatsprüfung.

## Benutztes Schrifttum*


Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, 2. Teil, 2. Band. Unveränderter Abdruck der Ausgabe von 1821. Berlin 1835. (ALR.)

v. Amira, Karl: Grundriß des germanischen Rechts. 3. verb. und erweit. Auflage, 1913. (Germ. R.)

— Die germanischen Todesstrafen. Untersuchungen zur Rechts- und Religionsgeschichte, München 1922. (Todesstr.)

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung, Berlin 1925. (E. 1925.)

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung, Berlin 1927. (E. 1927.)

v. Bar, L.: Handbuch des deutschen Strafrechts, 1. Band: Geschichte des deutschen Strafrechts und der Strafrechtsreform, 1822.

Bechert, Rudolf: Die Akademie und das Unehelichenrecht, in: Deutsches Recht 1936, S. 475 f.

Binding, Karl: Die Entstehung der öffentlichen Strafe im germanisch-deutschen Recht, Leipzig 1908. (Entstehung.)

— Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Bes. Teil, 1. Band, 1902. (I)

Brunner, Heinrich: Deutsche Rechtsgeschichte, 1. u. 2. Bd., 2. Aufl. 1906, neubearb. von Cl. Freiherrn v. Schwerin. (RG.)

— Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 8. Aufl. 1930, bes. von Cl. Freiherrn v. Schwerin. (Grundz.)

Böing, Heinz: Die Ehedelikte und ihre Reform, Köln 1930.

Dahm, Georg: Der Ehrenschutz der Gemeinschaft, in: Gegenwartsfragen der Strafrechtswissenschaft. Festschrift zum 60. Geburtstag von Graf W. Gleispach. 1936. (Gegenwartsfragen.)

— Der strafrechtliche Ehrenschutz der Familie, in: Juristische Wochenschrift 1936, S. 2497 f.

Ebermayer, Lobe, Rosenberg: Reichsstrafgesetz mit bes. Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, 4. Aufl. 1929. (Ebermayer.)

Eichmann, Eduard: Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex iuris Canonici, 3. verbess. Aufl. 1929 u. 1930.

Entwurf eines neuen Ehescheidungsrechts, in: Deutsches Recht 1937, S. 251 f.

Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch; 1. Teil: Entwurf der Strafgerichtskommission 1913; 2. Teil: Entwurf von 1919. Berlin 1921. (E. 1913; E. 1919.)

Entwurf zum Unehelichenrecht von Bechert-Cornelius, in: Deutsches Recht 1934, S. 422 f.

Fehr, Hans: Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern, Jena 1912. (Rechtsstllg.)

— Deutsche Rechtsgeschichte, 2. verbess. u. erg. Aufl. 1925. (RG.)

Fense, Hans: Die Eheerschleichung (§ 170 StGB.) in ihrer geschichtlichen Entwicklung, im geltenden Recht und in den Entwürfen zu dem deutschen und österreichischen Strafgesetzbuch, Jena 1929.

Finger, August: Einige Gedanken zur Denkschrift des Preußischen Justizministers „Nationalsozialistisches Strafrecht", in: Der Gerichtssaal, Bd. 104 u. 105, S. 265 f. u. 26 f.

Flitner, Dr.: Schutz der Rasse. Ein Beitrag zum Verständnis der strafrechtlichen Denkschrift des Preußischen Justizministers, in: Der Gerichtssaal, Bd. 104, S. 240 f.

Frank, Hans: Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht. Bes. (2.) Teil, Berlin 1936. 1. Teil, 2. Aufl. 1935. (Leitsätze.)

Frank, Reinhard: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz, 18. Aufl. 1931, und: Nachtrag zur 18. Aufl. „Die Strafgesetzgebung der Jahre 1931 bis 1935", 1936. (Nachtr.)


---

* In den Anmerkungen verwandte Abkürzungen sind in Klammern hinter der Schrift angegeben.

Frauenstädt, Paul: Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter. Studien zur deutschen Kultur- und Rechtsgeschichte, Leipzig 1881. (Blutr.)
— Breslaus Strafrechtspflege im 14. bis 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft; Bd. X.
Freiesleben, Kirchner, Niethammer: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in der seit dem 1. September 1935 gültigen Fassung. (Ergänzungsband zum I. v. Olshausenschen Kommentar), Berlin 1936. (v. Olshausen, Nachtr.)
Freisler-Luetgebrunn: Grundzüge eines Allgemeinen deutschen Strafrechts. Denkschrift des Zentralausschusses der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht, Berlin 1934. (Denkschr. d. Akademie.)
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, Berlin 1911. (E. 1911.)
Gierke, Otto: Deutsches Privatrecht, Bd. 1 1895. (Priv. R.)
— Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Bd. 1, Berlin 1868. (I).
Gothein, Eberhard: Beiträge zur Geschichte der Familie im Gebiete des alemannischen und fränkischen Rechts, Bonn 1897.
Große, Ernst: Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft, 1896.
Gürtner, Franz: Das kommende deutsche Strafrecht. Bericht über die Arbeiten der amtlichen Strafrechtskommission. Allgemeiner Teil, 1. Aufl. 1934; Bes. Teil, 1. Aufl. 1935.
2. Aufl. nach den Ergebnissen der 2. Lesung neu bearbeitet. Allg. Teil, 1935; Bes. Teil, 1936. (A. B.)
Gürtner-Freisler: Das neue Strafrecht. Grundsätzliche Gedanken zum Geleit, Berlin 1936. (Gürtner-Freisler, Leitged.).
Hälschner: Die Lehre vom Ehebruche und der Bigamie in geschichtlicher Entwicklung und nach der neueren, insbesondere norddeutschen Strafgesetzgebung. In: Der Gerichtssaal, Bd. 22, S. 401 f.
Henke, Eduard: Grundriß einer Geschichte des deutschen peinlichen Rechts und der peinlichen Rechtswissenschaft. 1. u. 2. Teil 1809.
Henkel: Die Beteiligung des Verletzten im künftigen Strafverfahren. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 1936. 2. Heft.
Heusler, Andreas: Institutionen des deutschen Privatrechts. 1. Bd. 1885; 2. Bd. 1886. (Inst.)
— Das Strafrecht der Isländersagas. Leipzig 1911.
Hientzsch, Gottfried: Ehebruch ohne eheliche Gemeinschaft. In: Juristische Wochenschrift 1934, S. 870 f.
Himmler: Rede auf der dritten Reichstagung des nationalsozialistischen Dozentenbundes in Alt-Rhese, 1937.
His, Rudolf: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. II. Teil: Die einzelnen Verbrechen. 1935. (Straf. II.)
— Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Carolina. 1938. (Carolina.)
Hollesch, Margarete: Die Strafbarkeit des Ehebruches in geschichtlicher und rechtsvergleichender Darstellung, Köln 1932.
Hübner, Rudolf: Grundzüge des deutschen Privatrechts, 5. Aufl. 1930.
Jähnicke, Heinz: Die Blutschande, Kiel 1929.
Katinszky, Ernst: Ehebruch ohne eheliche Gemeinschaft. In: Juristische Wochenschrift 1934, S. 519 f.
Kerrl, Hanns: Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preußischen Justizministers, 1933. (Denkschr.)
Kohler, Josef: Zur Lehre von der Blutrache, Würzburg 1885.
Kohlrausch, Dr.: Vergehen gegen den Personenstand. In: Vergleichende Darstellungen des deutschen und ausländischen Strafrechts; Bes. Teil. IV. Bd., S. 465 f.
Lenz, Fritz: Die Familie als Grundlage der Kultur. In: Deutsches Recht 1934 ,S. 149 f.
Liszt, Franz v.: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25. Aufl., bes. von Dr. Eberhard Schmidt, 1927.
Lobe, Adolf: Hoffnungen und Entwürfe. Gedanken über die Beschlüsse der amtlichen Strafrechtskommission. In: Der Gerichtssaal, Bd. 106 u. 108, S. 279 f. u. 185 f.
Meyer-Allfeld: Lehrbuch des Strafrechts. Leipzig 1912.
Mittermaier, Dr.: Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit, Entführung, Gewerbsmäßige Unzucht. In: Vergleiche Darstellungen des deutschen und ausländischen Strafrechts; Bes. Teil, IV. Bd., S. 1 f.
Mößmer, Ferdinand: Neugestaltung des deutschen Ehescheidungsrechts, 1936.
Müllereisert, F. Arthur: Die Ehre im deutschen Privatrecht, Berlin.
v. Olshausen, I.: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich; 11. Aufl. 1927.

Osenbrüggen, Eduard: Das Strafrecht der Langobarden, 1863. (Langob. R.)
— Das alemannische Strafrecht im deutschen Mittelalter, 1860. (Alemann. R.)
Peter, Rolf: Bevölkerungspolitik, Erb- und Rassenpflege in der Gesetzgebung des Dritten Reiches. In: Deutsches Recht 1937, S. 235.
Planitz, Hans: Germanische Rechtsgeschichte, 1936. (Germ. RG.)
— Grundzüge des deutschen Privatrechts, 1925. (Grundz.)
Possehl, Willi: Der strafrechtliche Schutz der Ehe, Köln 1935.
Post, Hermann: Studien zur Entwicklungsgeschichte des Familienrechts, 1889.
Schaffstein, Friedrich: Nationalsozialistisches Strafrecht. Gedanken zur Denkschrift des Preußischen Justizministers. In: Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 53, S. 603 f.
Schmidt-Klevenow: Das uneheliche Kind in der Volksgemeinschaft. In: Deutsches Recht 1937, S. 148 f.
Schneider, Herbert: Verschuldens- oder Zerrüttungsprinzip? In: Deutsches Recht 1937, S. 142 f.
Schröder, Richard: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl. 1922; fortgeführt von E. Frhr. v. Künßberg. (Schröder-Künßb.)
Schurtz, Heinrich: Urgeschichte der Kultur, 1900.
v. Schwerin, Claudius: Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. 1915. (RG.)
— Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 1934. (Grundz.)
Stobbe, Otto: Handbuch des deutschen Privatrechts, 3. Aufl. 1900, bearb. von H. O. Lehmann.
Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten und Gesetz über die Einführung desselben vom 14. April 1851; 3. Abdruck.
Stüwe, Wilhelm: Um das Leben des Volkes. In: Deutsches Recht 1937, S. 222 f.
Tacitus, Cornelius: Germania. Erläutert von Dr. Heinz Schweizer-Sidler. 5. Aufl., Halle 1890.
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch nebst Begründung, Berlin 1909. (E. 1909.)
Wackernagel, Wilhelm: Abhandlungen zur deutschen Altertumskunde und Kunstgeschichte. Abh. 1: Familienrecht und Familienleben der Germanen, 1872.
v. Wächter, Carl Georg: Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechts, Tübingen 1845.
Wilda, Wilhelm Eduard: Das Strafrecht der Germanen, 1842.
v. Woringen, F. A. M.: Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts, 1836.
Zillken, Elisabeth: Das uneheliche Kind in der deutschen Volksgemeinschaft. In: „Jugendwohl", 1935.